

Heinz Hoefler und Harry Wörz

Wer zahlt fürs jahrelange Wegsperrren?

Immer enger, leise, leise,
Ziehen sich die Lebenskreise,
Schwindet hin, was prahlt und prunkt,
Schwindet Hoffen, Hassen, Lieben,
Und ist nichts in Sicht geblieben
Als der letzte dunkle Punkt.

Immer enger, leise, leise ziehen sich die Lebenskreise, schwindet hin, was prahlt und prunkt, schwindet Hoffen, Hassen, Lieben und ist nichts in Sicht geblieben als der letzte dunkle Punkt. (Theodor Fontane)

HEINZ HOEFER

Vizepräsident am Landgericht Karlsruhe a. D.

▼ 23. 01. 1933

† 29. 03. 2004, Freiburg i.B.

Einfach unvergessen

Unter der URL <http://www.doolia.de/anzeigen/detail.php?A=486925751b7a677cd188.2004> findet man die Anzeige zu dem verstorbenen Richter Heinz Hoefler, Vizepräsident am Landgericht Karlsruhe.

Aufgrund des Fehlurteils des Richters Hoefler wurde das Justizopfer Harry Wörz jahrelang weggesperrt. Am Ende seines rechtsbeugenden Urteils schrieb Richter Hoefler über den unschuldigen Harry Wörz:

"Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erachtete das Schwurgericht die Verhängung der Freiheitsstrafe von 11 Jahren für erforderlich, um die Schuld des Angeklagten angemessen zu sühnen" (siehe unten Seite 41)

Weder Heinz Hoefler noch seine Erben zahlten eine Entschädigung an den unschuldigen Harry Wörz. Heinz Hoefler und seine Erben erwarteten, daß die anderen Bürger, z.B. Kassiererinnen im Supermarkt (<http://www.chillingeffects.de/oltrogge.pdf>), den Schaden ersetzen sollten, der von Richter Hoefler durch das jahrelange freiheitsberaubende Wegsperrren des unschuldigen Harry Wörz verursacht wurde.

Das Landgericht Karlsruhe und seine Richter zahlten selbst keine Entschädigung, sondern erwarten, daß andere Bürger für den Schaden aufkommen sollen, der durch ihr eigenes Urteil verursacht wurde. Für ihre rechtsbeugenden Fehlurteile zahlen weder die rechtsbeugenden Richter noch die Gerichte, sondern erwarten, daß andere Bürger die Opfer ihrer rechtsbeugenden Fehlurteile entschädigen sollen.

Am 22.12.2016 erklärte das Landgericht Karlsruhe (Az. 10 O 370/14), daß die anderen Bürger im Land Baden-Württemberg eine Entschädigung von 450.000 € an den unschuldigen Harry Wörz zahlen sollen für den Schaden, den das Landgericht Karlsruhe und sein Vizepräsident Hoefler verursacht haben.

Urteil des LG Karlsruhe vom 16.01.1998 – Az. 93 Ks 5/97 – 1 AK 26/97

Landgericht Karlsruhe

- Strafkammer 1 -

Im Namen des Volkes

URTEIL

Der Angeklagte Harry Wörz aus Birkenfeld wird wegen versuchten Totschlags zu der Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt. Er trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.

Gründe:

I.

Der Angeklagte Harry Wörz wurde am 03.05.1966 als zweites Kind des Friseurmeisters Horst W. und seiner Ehefrau Hannelore W., geb. R., in Birkenfeld geboren. Gemeinsam mit seiner 14 Monate älteren Schwester Elke wuchs er zunächst im Elternhaus auf. Im Jahr 1972 wurde die Ehe der Eltern geschieden; der Vater Horst W. bekam das Sorgerecht für den Angeklagten und seine Schwester zugesprochen. Der Angeklagte verblieb mit seiner Schwester nach der Scheidung der Eltern im Haushalt des Vaters, wo die Kinder, da der Vater berufstätig war, zum Teil von der Großmutter, zum Teil von einer Tante betreut wurden. Die Mutter des Angeklagten heiratete im Jahre 1973 zum zweiten Mal. Aus ihrer Ehe mit Otmar G. ging ein heute 24 Jahre alter Stiefbruder des Angeklagten hervor. Zuseiner Mutter, die mit ihrer Familie in Wildbad-Calmbach lebt, hat der Angeklagte nach wie vor einen guten Kontakt.

Nach altersentsprechender Einschulung besuchte der Angeklagte vier Jahre die Grundschule in Birkenfeld-Gräfenhausen und sodann bis zum Abschluß der 9. Klasse die Hauptschule in Birkenfeld. Er verließ die Schule mit dem Hauptschulabschluß und begann 1982 eine Ausbildung als Gas- und Wasserinstallateur bei der Firma Ganzhorn in Neuenbürg-Arnach. Die Lehre beendete er nach vierjähriger Ausbildungszeit mit der erfolgreichen Ablegung der Gesellenprüfung. Anschließend arbeitete er noch etwa 1 Jahr lang in seinem erlernten Beruf, zunächst ca. vier Monate bei seiner Lehrfirma, sodann in einem Pforzheimer Installationsbetrieb. Der Angeklagte war dann einige Monate arbeitslos, bis er im Frühjahr 1988 eine neue Arbeitsstelle als Fahrer bei einer Speditionsfirma in Malsch fand. Diese Arbeitsstelle verlor er wieder, als er im Oktober 1988 einen Motorradunfall hatte, bei dem er schwer verletzt wurde. Das Endglied des linken Ringfingers und das Endglied des linken kleinen Fingers mußten amputiert werden. Aufgrund der bei diesem Unfall erlittenen Verletzungen war er längere Zeit erwerbsunfähig.

Ab 1991 ließ sich der Angeklagte in einem zweijährigen Umschulungslehrgang beim Berufsförderungswerk in Schömburg zum technischen Zeichner ausbilden. Anschließend erwarb er in einem sechsmonatigen Lehrgang an einem Karlsruher Schulungszentrum die Zusatzqualifikation als Bauzeichner. Nach Abschluß der Umschulung fand er keinen Arbeitsplatz, sondern war bis April 1996 arbeitslos. Er bezog in dieser Zeit zunächst Arbeitslosengeld, später Arbeitslosenhilfe.

Ab 01.05.1996 fand der Angeklagte dann eine Arbeitsstelle bei der Firma Schneeberger in Höfen (Kreis Calw), die Metallschienen herstellt. Bei dieser Firma war er bis zu seiner Verhaftung in vorliegender Sache als Hilfsarbeiter mit einem monatlichen Nettolohn von ca. 2.300,00 DM beschäftigt.

Am 23.09.1994 heiratete der Angeklagte Andrea Z., die zu diesem Zeitpunkt bereits von ihm schwanger war. Der gemeinsame Sohn Kai wurde am 06.03.1995 geboren. Ein Jahr nach der Geburt des Sohnes – im März 1996 – verließ Andrea Z. den Angeklagten und zog mit Kai aus der damaligen gemeinsamen Wohnung im Anwesen des Vaters des Angeklagten in Birkenfeld-Gräfenhausen aus. Einige Monate nach ihrem Auszug – die Eheleute Wörz lebten seitdem getrennt – reichte sie die Scheidung ein. Das Scheidungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der Angeklagte ist ausweislich des Auszugs aus dem Bundeszentralregister nicht vorbestraft.

In vorliegender Sache wurde er am 29.04.1997 vorläufig festgenommen. Aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Pforzheim vom 30.04.1997 befindet er sich seit diesem Tag ununterbrochen in Untersuchungshaft.

II.

Der Angeklagte und seine am 11.04.1971 in Pforzheim geborene Ehefrau Andrea kannten sich bereits seit ihrer gemeinsamen Jugendzeit in Birkenfeld. Andrea Z. ist als einziges Kind aus der Ehe ihrer Eltern, des Polizeibeamten Wolfgang Z. und der aus Slowenien stammenden Krankenschwester Marjetka Z.-B., hervorgegangen. Sie ist bei ihren Eltern aufgewachsen. Nach Abschluß ihrer Schulausbildung trat sie am 01.03.1991 bei der Bereitschaftspolizei Bruchsal in den Polizeidienst des Landes Baden-Württemberg ein, wechselte am 01.03.1993 nach ihrer Ausbildung in den Einzelpolizeidienst der Landespolizeidirektion Stuttgart II über und wurde am 01.09.1994 zur Polizeidirektion Pforzheim versetzt. Hier versah sie – im Rang einer Polizeimeisterin – ihren Dienst beim Polizeirevier Pforzheim-Süd. Nach der Geburt ihres Sohnes Kai am 06.03.1995 erhielt sie zunächst Erziehungsurlaub, nahm dann aber ab 01.11.1995 ihre Berufstätigkeit als Polizeimeisterin – halbtags – wieder auf. Sie wurde seit diesem Zeitpunkt auf dem Polizeirevier Pforzheim-Süd im Streifendienst eingesetzt.

Ab Sommer 1993 entwickelte sich die Bekanntschaft zwischen dem Angeklagten und Andrea Z. zu einer zunächst freundschaftlichen, dann auch intimen Beziehung. Andrea Z. wohnte zu dieser Zeit in der teilausgebauten Einliegerwohnung im Souterrain des Einfamilienhauses ihrer Eltern in Birkenfeld, der Angeklagte lebte mit seinem Vater in dessen Anwesen in Birkenfeld-Gräfenhausen. Nachdem Andrea Z. schwanger geworden war und am 23.09.1994 die Ehe mit dem Angeklagten geschlossen hatte, zog das junge Ehepaar gemeinsam in die Einliegerwohnung im Souterrain des Anwesens der Eltern von Andrea Z., die ihrerseits zum damaligen Zeitpunkt die Hauptwohnung des Einfamilienhauses in Birkenfeld bewohnten. Da die Einliegerwohnung dieses Hauses relativ klein war, zogen der Angeklagte und Andrea Z. um die Weihnachtszeit 1994 in das in Gräfenhausen gelegene, dem Vater des Angeklagten – Horst W. – gehörende Haus um. Sie bewohnten dort fortan – ab März 1995 gemeinsam mit dem Sohn Kai – die separate Dachgeschoßwohnung, während der Hauseigentümer Horst W. in einer Wohnung im ersten Obergeschoß lebte.

Die Beziehung zwischen dem Angeklagten und Andrea W. gestaltete sich nur im ersten Jahr des Zusammenlebens nach der Heirat harmonisch. Seit dem Spätjahr 1995 kam es zwischen den Eheleuten zunehmend zu Spannungen und Meinungsverschiedenheiten. Andrea Z., die seit 01.11.1995 wieder halbtags berufstätig war, mißfiel insbesondere, daß der damals arbeitslose Angeklagte ihrer Meinung nach zu wenig unternahm, um wieder eine Arbeitsstelle zu finden, und stattdessen "nur zu Hause herumsaß". Auch innerlich entfremdeten sich die Eheleute mehr und mehr. Zu intimen Kontakten zwischen ihnen kam es seit Februar 1996 nicht mehr. Eine Ursache dafür, daß Andrea Z. immer weniger für ihren Ehemann empfand, war auch der Umstand, daß sie sich etwa im Januar 1996 in ihren Kollegen Thomas H. verliebte. Der am 17.02.1959 geborene Thomas H., der seit 1981 als Polizeibeamter im Streifendienst beim Polizeirevier Pforzheim-Süd tätig ist, wurde Ende 1995 der sogenannte "Bärenführer" von Andrea Z.: Er erhielt Andrea Z. als Streifenpartnerin zugewiesen und hatte sie als Polizeihauptmeister auszubilden. Zwischen ihm und Andrea Z. entwickelte sich während der gemeinsamen Ausübung des Polizeidienstes ein zunehmend enger werdendes Verhältnis. Da sowohl Thomas H. verheiratet war – aus seiner 1983 mit Daniela H. geschlossenen Ehe stammten zudem zwei 13 und 10 Jahre alte Kinder – als auch Andrea Z. noch gebunden war, sahen beide jedoch zunächst von der Aufnahme intimer Beziehungen ab. Gleichwohl blieb es weder den Kollegen des Polizeireviers Pforzheim-Süd noch der Ehefrau von Thomas H. noch dem Angeklagten verborgen, daß sich zwischen Andrea Z. und Thomas H. eine Liebesbeziehung anzubahnen begann, ein Umstand, der sowohl in der Ehe zwischen Thomas und Daniela H. als auch in der Ehe von Andrea Z. und dem Angeklagten zu Spannungen und Konflikten führte.

Andrea Z. sah schließlich in ihrer Ehe mit dem Angeklagten keine Zukunft mehr. Sie entschloß sich, ihren Mann zu verlassen. Im März 1996, kurz nach dem ersten Geburtstag des gemeinsamen Sohnes Kai, setzte sie ihren Entschluß in die Tat um, verließ mit ihrem Sohn die ehedem gemeinschaftliche Wohnung im Dachgeschoß des Anwesens des Vaters des Angeklagten in Gräfenhausen und zog mit Kai wieder zu ihren Eltern in deren Haus in Birkenfeld. Dort bewohnte sie zunächst – wie schon früher – die im Souterrain gelegene Einliegerwohnung. Die Eheleute Würz lebten fortan getrennt. Während der

Angeklagte weiterhin in der Dachgeschoßwohnung im Anwesen seines Vaters wohnte, verzog Andrea Z. Ende Mai 1996 in ein im Schönblick in Birkenfeld gelegenes Reihenhaus, das ihr Vater Wolfgang Z. für sie und ihren Sohn erworben hatte.

Die Beziehung zwischen Andrea Z. und ihrem Kollegen Thomas H. hatte sich nach der Trennung der Eheleute Wörz intensiviert und zu einem echten Liebesverhältnis entwickelt. Thomas H. lebte jedoch in einem ständigen Gefühlskonflikt; einerseits liebte er Andrea Z., andererseits wollte er seine Familie – seine Ehefrau Daniela, für die er nach wie vor eine starke Zuneigung empfand, und seine Kinder – nicht aufgeben. Andrea Z. andererseits drängte nicht auf eine Entscheidung, sie akzeptierte den Gefühlswiespalt bei Thomas H. und war bereit, die Entwicklung abzuwarten.

Für den Angeklagten allerdings empfand Andrea Z. nur noch wenig. Die Möglichkeit der Aussöhnung mit ihm und der Fortsetzung der Ehe kam für sie nach ihrem Auszug aus der ehedem gemeinschaftlichen Wohnung im März 1996 immer weniger in Betracht, was sie dem Angeklagten auch klar machte. Der Angeklagte akzeptierte dies notgedrungen. Er wollte vor allem den Kontakt zu seinem Sohn Kai auch nach der Trennung nicht abreißen lassen, wofür Andrea Z. Verständnis hatte. So einigte man sich schließlich darauf, daß der Angeklagte in zweiwöchigem Abstand jeweils samstags seinen Sohn bei Andrea Z. abholen und mit ihm den Tag verbringen durfte. Im übrigen gestaltete sich die Beziehung zwischen den getrennt lebenden Eheleuten Wörz zwar nicht spannungsfrei, aber –jedenfalls nach außen hin – ohne gravierende Konflikte. Zwar kam es vor allem in der Anfangsphase des Getrenntlebens zu gelegentlichen Meinungsverschiedenheiten über die Verteilung der Hausratsgegenstände, die Andrea Z. bei ihrem Auszug aus der ehedem gemeinschaftlichen Wohnung vollständig dort zurückgelassen hatte, doch konnten solche Streitpunkte unter wechselseitiger Einschaltung von Rechtsanwälten letztlich im wesentlichen sachlich erörtert werden. Zu erheblichen verbalen Auseinandersetzungen oder gar Handgreiflichkeiten zwischen den Eheleuten Wörz kam es jedenfalls nicht. Der Angeklagte widersetzte sich auch dem Scheidungsbegehren seiner Ehefrau, das diese mit Schriftsatz ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 25.11.1996 schließlich gerichtlich anhängig gemacht hatte, nicht.

Während Andrea Z. ihre Liebesbeziehung zu Thomas H. nach ihrem Auszug aus der ehedem gemeinschaftlichen Wohnung fortgesetzt hatte, hatte der Angeklagte ab Sommer 1996 ein Verhältnis zu der damals 24-jährigen ledigen Bürokauffrau Claudia F. aufgenommen. Der Angeklagte und Claudia F., die sich schon seit vielen Jahren kannten, lebten zwar nicht in einer gemeinsamen Wohnung, unterhielten jedoch seit Sommer 1996 eine intime Beziehung und verbrachten zumindest die meisten Wochenenden gemeinsam.

Im Februar 1997 tauschten Andrea Z. und ihre Eltern ihre Wohnungen. Andrea Z. verzog vom Schönblick in Birkenfeld in die Erdgeschoßwohnung des Einfamilienhauses, während ihre Eltern in das im Schönblick gelegene Reihenhaus umzogen. Allerdings übernachtete Wolfgang Z., der Vater von Andrea Z., auch nach dem Wohnungstausch sehr häufig in der Einliegerwohnung des Einfamilienhauses.

Andrea Z. begann damit, die von ihr gemeinsam mit ihrem Sohn Kai seit Februar 1997 bewohnte Erdgeschoßwohnung des Anwesens in Birkenfeld nach und nach zu renovieren; sie plante dort auch einige Umbaumaßnahmen. Dem Angeklagten war der Wohnungstausch bekannt. Er mußte seinen Sohn seit Februar 1997 bei seiner Frau in Birkenfeld abholen, wenn er ihn samstags zu sich nehmen wollte.

Am Montag, den 28.04.1997, hatte Andrea Z. dienstfrei. Wie sie diesen Tag verbracht hat, konnte im einzelnen nicht mehr festgestellt werden. Fest steht, daß Andrea Z. mit ihrem Sohn Kai am 28.04.1997 gegen 18.00 Uhr ihre Mutter Marjetka Z.-B. im Anwesen Schönblick in Birkenfeld besuchte. Da Kai alsbald müde wurde, verließ sie bereits gegen 18.30 Uhr ihre Mutter wieder und kehrte in ihre Wohnung zurück, wo sie ihren kleinen Sohn zu Bett brachte. Um 20.24 Uhr rief Andrea Z. ihre Mutter an und erkundigte sich danach, ob und gegebenenfalls wann ihr Vater Wolfgang Z., der an diesem Tag Geburtstag hatte, noch bei ihr vorbeikommen werde. Tatsächlich suchte Wolfgang Z. seine Tochter Andrea etwa um 21.30 Uhr in ihrer Wohnung auf. Andrea Z. war mit Kai allein in der Wohnung. Sie bügelte zu dieser Zeit verschiedene Kleidungsstücke im Wohnzimmer, der 2-jährige Sohn Kai schlief bereits fest in dem im Schlafzimmer befindlichen Doppelbett. Nachdem Andrea Z. ihrem Vater zum Geburtstag gratuliert, ihm einen selbstgebackenen Geburtstagskuchen und ein Geschenk überreicht und man sich noch eine Weile angeregt unterhalten hatte, verabschiedete Wolfgang Z. sich von seiner

Tochter und begab sich gegen 22.30 Uhr über die von der Erdgeschoßwohnung in den Keller führende Treppe in die im Souterrain gelegene Einliegerwohnung, in der er an diesem Tag übernachten wollte. Da er am nächsten Tag Frühdienst hatte, legte er sich sogleich ins Bett und schlief alsbald ein.

Auch Andrea Z. begab sich – zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt – in der Folgezeit zu Bett. Sie schlief wie immer in der der Eingangstür zum Schlafzimmer zugewandten, vom Fußende aus gesehen linken Hälfte des Doppelbettes, während ihr Sohn Kai in der anderen, der Hausaußenwand zugewandten Hälfte des Bettes lag.

Der Angeklagte, der die Nacht vom 27. auf 28.04.1997 gemeinsam mit seiner Freundin Claudia F. in seiner Wohnung in Gräfenhausen verbracht hatte, hatte in der ab 28.04.1997 beginnenden Arbeitswoche "Frühschicht". Er arbeitete Montag, den 28.04.1997, ab 6.00 Uhr bei der Firma Schneeberger in Höfen und beendete seine Arbeit an diesem Tag – mit Erlaubnis seines Arbeitgebers – etwas früher als gewohnt, nämlich gegen 13.15 Uhr, weil er noch einen Zahnarzttermin wahrzunehmen hatte, er fuhr nach Birkenfeld-Gräfenhausen, wo er sich in der Zeit von 14.00 Uhr bis ca. 14.35 Uhr einer zahnärztlichen Behandlung durch seinen Zahnarzt Dr. L. unterzog. Nachdem er sich im Anschluß an diese Behandlung knapp zwei Stunden in seiner Wohnung aufgehalten hatte, fuhr er gegen 16.30 Uhr mit seinem Pkw nach Pforzheim, da er um 17.00 Uhr in der Kanzlei der Rechtsanwälte Schindhelm und Kollegen einen Besprechungstermin mit seiner ihn im Scheidungsverfahren vertretenden Rechtsanwältin Ulrike W. hatte. Bei dieser Besprechung, die von 17.00 Uhr bis 17.30 Uhr stattfand, ging es in erster Linie um die Frage, ob und wie ein vom Angeklagten gewünschtes erweitertes Umgangsrecht mit seinem Sohn Kai gerichtlich durchgesetzt werden könnte. Der Angeklagte wollte erreichen, daß Kai an den sonnabendlichen Besuchstagen auch einmal bei ihm übernachtet, womit Andrea Z. nicht einverstanden war. Nachdem Rechtsanwältin W. die Möglichkeit aufgezeigt hatte, ein solches erweitertes (Umgangsrecht in einem einstweiligen Verfügungsverfahren zu realisieren, gleichzeitig jedoch aufgrund der von ihr insoweit skeptisch beurteilten Erfolgsaussichten hiervon abgeraten hatte, erklärte sich der Angeklagte mit dem Vorschlag seiner Anwältin einverstanden, die von ihm gewünschte Erweiterung des Umgangsrechts mit seinem Sohn Kai im familiengerichtlichen Hauptverfahren anzustreben.

Nach Beendigung der Besprechung mit seiner Anwältin fuhr der Angeklagte mit seinem Pkw in die Amalienstraße in Pforzheim, wo er seinen Bekannten Guido K. aufsuchte. Mit Guido K. hatte er am Vortag telefonisch vereinbart, daß er ihm beim Abschleppen eines Oldtimerfahrzeugs behilflich sein wollte. Kurz vor 18.00 Uhr fuhren Guido K. und der Angeklagte von der Wohnung aus mit dem Pkw des Guido K. nach Hamberg, wo der "Oldtimer" Guido K. in einer Garage untergestellt war. Gemeinsam schleppten sie sodann – der Angeklagte am Steuer des Pkw seines Bekannten, Guido K. am Steuer des "Oldtimers" – das Oldtimerfahrzeug nach Pforzheim und stellten es dort in einer in der Westlichen Karl-Friedrich-Straße gelegenen Garage ab. Anschließend fuhren sie mit dem Pkw des Guido K. zurück in die Amalienstraße und von dort aus – nunmehr mit dem Pkw VW-Passat des Angeklagten – gemeinsam in die Gaststätte "Exil" in Pforzheim-Brötzingen, wo sie gegen 19.15 Uhr eintrafen. Der Angeklagte nahm dort ein alkoholfreies Getränk zu sich, verließ die Gaststätte zwischen 19.30 Uhr und 20.00 Uhr wieder und fuhr auf direktem Weg zurück nach Birkenfeld-Gräfenhausen. Er stellte seinen Pkw VW-Passat (amtliches Kennzeichen: PF-K 5251) nicht vor dem Hausgrundstück seines Vaters, sondern – etwa 200 m von diesem Anwesen entfernt -auf einer Kuppe in der Kettelbachstraße in Gräfenhausen ab, weil er mit seinem schon älteren Pkw in der Vergangenheit gelegentlich "Startprobleme" gehabt hatte und er sicherstellen wollte, daß der Pkw beim Abrollenlassen an einer abschüssigen Stelle auf jeden Fall anspringt. Sodann lief der Angeklagte vom Abstellort des Pkw zum Anwesen und begab sich in seine im Dachgeschoß gelegene Wohnung. Er aß zu Abend und führte in der Folgezeit von seiner Wohnung aus noch mehrere Telefonate mit verschiedenen Bekannten, u.a. mit seiner Freundin Claudia F. Um 21.15 Uhr wurde der Angeklagte von seinem Bekannten Gerhard M. aus Bretten angerufen. Gerhard M. wollte den Angeklagten zu seiner Hochzeit einladen. Er unterhielt sich mit dem Angeklagten insgesamt knapp 52 Minuten, wobei der Inhalt des Telefonats ohne Belang war. Weitere Telefonanrufe gingen in der Folgezeit – bis zum 29.04.1997 gegen 2.00 Uhr – auf dem Telefonanschluß des Angeklagten nicht ein; ob der Angeklagte seinerseits von seinem Anschluß aus in dieser Zeit andere Personen angerufen hat, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso wenig konnte festgestellt werden, was der Angeklagte nach Beendigung seines Telefonats mit Gerhard M. gegen 22.07 Uhr am 28.04.1997 bis gegen 2.00 Uhr am 29.04.1997 gemacht hat.

Etwa um 2.00 Uhr am 29.04.1997 verließ der Angeklagte seine Wohnung, begab sich zu Fuß zu seinem ca. 200 m entfernt in der Kettelbachstraße abgestellten Pkw und fuhr mit seinem Pkw zu dem etwa 3,5 km entfernten Wohnviertel in Birkenfeld, in dem das von Andrea Z. bewohnte Anwesen liegt. In diesem Wohngebiet stellte der Angeklagte seinen Pkw an einer nicht genau feststellbaren, jedenfalls unweit des Grundstücks befindlichen Stelle ab und begab sich sodann zu Fuß zum Anwesen. Er führte eine weiße Plastiktüte im Format ca. 20 x 30 cm mit sich. In dieser Plastiktüte befanden sich neben einem olivfarbenen Dreieckhalstuch, einem weiteren baumwollenen, olivfarbenen rechteckigen 520 mm x 480 mm großen Taschentuch ein Latexeinweghandschuh und zwei Vinyleinweghandschuhe sowie eine Zigarettenschachtel der Marke "Marlboro" (rot) und eine Zigarettenschachtel der Marke "Marlboro-Lights" (weiß). Die "weiße" Marlboro-Lights-Schachtel enthielt sieben durchsichtige, verschweißte Plastiktütchen mit jeweils 1 g Amphetamin. In der "roten" Marlboro-Schachtel befanden sich 3 aufgeschnittene, mit braunem Klebeband an der Schnittstelle wieder zugeklebte Folienbeutelchen ohne Inhalt.

Nachdem der Angeklagte – diese Plastiktüte mit dem genannten Inhalt bei sich führend -das Anwesen erreicht hatte, begab er sich zu der zur im Souterrain des Einfamilienhauses gelegenen Einliegerwohnung führenden Eingangstür, welche sich in der der Straße abgewandten Giebelwand des Hauses befindet. Mit einem in seinem Besitz befindlichen Schlüssel schloß er die Eingangstür zur Einliegerwohnung auf, betrat das Haus, zog die Eingangstür ins Schloß und verschloß sie wieder mit seinem Schlüssel. Ohne Licht zu machen stieg er sodann die vom Souterrain/Kellerbereich in das Erdgeschoß des Hauses führende Treppe hinauf, stellte die von ihm mitgeführte weiße Plastiktüte unmittelbar vor der Verbindungstür zwischen Kellertreppe und Erdgeschoßwohnung – noch im Bereich des Treppenabgangs auf der von unten gesehen linken Treppenseite – ab, öffnete die unverschlossene zur Erdgeschoßwohnung führende Tür und gelangte so in den Wohnungsflur der Erdgeschoßwohnung. Nachdem er die Tür zur Kellertreppe wieder geschlossen hatte, wandte er sich nach links und betrat durch die vom Wohnungsflur abgehende Tür das zum Garten hin gelegene Schlafzimmer, in dem Andrea Z. auf der der Schlafzimmertür zugewandten Hälfte des dort befindlichen Doppelbettes lag und schlief.

Welches Geschehen sich nun genau im Schlafzimmer abspielte, konnte nicht festgestellt werden. Fest steht aber, daß Andrea Z. aus dem Schlaf erwachte, die Nachttischlampe einschaltete und den in ihrem Schlafzimmer befindlichen Angeklagten erkannte. Zwischen ihr und dem Angeklagten kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung, deren konkreter Anlaß und Inhalt ebensowenig im einzelnen feststeht wie deren exakte Dauer. Jedenfalls rief der Angeklagte im Rahmen dieser Auseinandersetzung in einem lauten, erregt drohenden Tonfall aus: "Ich bring Dich um. ich schlag Dich tot. Mit mir kannst Du das nicht machen!" Andrea Z. antwortete hierauf mit weinerlicher Stimme: "Was willst Du denn von mir?! Ich hab Dir doch nichts getan. Mach mir doch nichts!"

Der Angeklagte, der jedenfalls jetzt an seinen Händen Einweghandschuhe aus Vinylmaterial trug oder diese anzog, entschloß sich zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen 2.16 Uhr und spätestens 2.31 Uhr, seine Ehefrau Andrea Z. zu töten. Er ergriff einen in der Wohnung von Andrea Z. an einem näher nicht mehr bestimmbar Ort aufbewahrten Wollschal, trat auf Andrea Z. zu, die sich zu diesem Zeitpunkt entweder noch auf der von ihr benutzten Hälfte des Doppelbettes befand oder die das Bett bereits verlassen hatte und unmittelbar vor der Längsseite des Bettes stand, und schlang den Wollschal einmal fest um ihren Hals. Sodann überkreuzte er die beiden Enden des Wollschals, die er jeweils mit einer Hand festhielt, im Bereich unterhalb des rechten Ohres von Andrea Z. und zog die so überkreuzten, möglicherweise auch verdrillten Enden des Schals mit aller Gewalt zusammen. Andrea Z., der die Luftzufuhr abgeschnitten wurde, versuchte, sich gegen den Drosselungsangriff zu wehren. Dies gelang ihr nicht. Der Angeklagte setzte die Drosselung mit aller Kraft fort. Durch die hierdurch aufrechterhaltene Abschnürung der Atemluftzufuhr kam es bei der nur mit einem rosaroten T-Shirt bekleideten Andrea Z. in der Folge zu einer reflexartigen Veränderung des Schließmuskeltonus und hierdurch zu einem unwillkürlichen Urinabgang. Schließlich verlor Andrea Z. aufgrund des Sauerstoffmangels das Bewußtsein. Der Angeklagte verbrachte seine Ehefrau während des ca. 3 bis 5 Minuten andauernden Drosselungsangriffs aus dem Schlafzimmer in den Wohnungsflur der Erdgeschoßwohnung, wo Andrea Z. schließlich unmittelbar vor der Tür zum Abgang in das Untergeschoß (Keller) zu liegen kam. Ob Andrea Z. noch im Schlafzimmer bewußtlos geworden und zu Boden gefallen ist und der Angeklagte sie sodann in den Wohnungsflur hinausgeschleift hat, oder ob es zu der Verlagerung des Geschehens aus dem Schlafzimmer in den Wohnungsflur im Verlauf des

fortdauernden Drosselungsangriffs des Angeklagten und der vergeblichen Gegenwehr von Andrea Z. gekommen ist, konnte nicht mehr festgestellt werden.

Der Eintritt des Erstickungstodes bei Andrea Z., von dem der Angeklagte ausging, wurde allein durch das Eingreifen des Vaters von Andrea Z., Wolfgang Z., verhindert. Wolfgang Z. nämlich war in seinem Bett im Schlafzimmer der Souterrain-Wohnung aufgrund der durch das Tatgeschehen in der Erdgeschoßwohnung verursachten "Rumpel-Geräusche" aus dem Schlaf erwacht und hatte sich durch einen Blick auf seine Armbanduhr davon überzeugt, daß es exakt 2.34 Uhr war. Er glaubte zunächst, daß seine Tochter, die in diesen Tagen gelegentlich Renovierungsarbeiten in der Erdgeschoßwohnung durchführte, zu nachtschlafender Zeit Möbel in der oberen Wohnung hin und her rücke. Da er an diesem Tag Frühdienst hatte, war er über die "nächtliche Ruhestörung" leicht verstimmt und entschloß sich, nach oben zu gehen und seine Tochter zu bitten, mit dem "Möbelrücken" aufzuhören. Wolfgang Z. stand deshalb auf und ging die zum Erdgeschoß führende Treppe hinauf. Sein Versuch, die nicht abgeschlossene, zum Flur der Erdgeschoßwohnung hin aufgehende Tür zu öffnen, scheiterte. Es gelang ihm lediglich, das Türblatt ein wenig aufzudrücken, bevor es auf Widerstand stieß. Durch den Türspalt erkannte er die Beine seiner auf dem Boden liegenden Tochter, gegen die das Türblatt gestoßen war. Erschrocken rief Wolfgang Z. aus: "Andrea, was ist denn los". In diesem Moment schlug der Angeklagte, der das Heraufkommen von Wolfgang Z. bemerkt hatte, die Tür kräftig zu. Wolfgang Z. wurde durch das Türblatt am Kopf getroffen und torkelte einen Schritt zurück. Ihm war in diesem Augenblick klargeworden, daß sich in der Erdgeschoßwohnung eine Person aufhielt, die seine Tochter angegriffen hatte. Um seiner Tochter zur Hilfe kommen zu können, versuchte er erneut, die Kellerabgangstür aufzudrücken, was ihm jedoch nicht gelang, da der Angeklagte sich von innen, also vom Wohnungsflur aus, gegen das Türblatt stemmte. Wolfgang Z. entschloß sich daraufhin, in seine Souterrainwohnung zurückzugehen und über das schnurlose Telefon, das er dort vermutete, die Polizei zu verständigen. Um den von ihm nicht erkannten Eindringling in der Erdgeschoßwohnung einzuschüchtern, rief er laut aus: "Ich hole jetzt meine Dienstwaffe und dann erschieße ich dich" und lief sodann die Treppe hinab. Noch bevor er im Kellerbereich die Souterrainwohnung erreicht hatte, fiel ihm ein, daß sich das schnurlose Telefon nicht dort, sondern in der Erdgeschoßwohnung befand. Er kehrte sogleich um und lief erneut die Treppe zum Erdgeschoß hinauf. Diese kurze Zeitspanne zwischen dem Hinabgehen Wolfgang Z.s in den Keller und dessen Rückkehr nutzte der Angeklagte zur Flucht. Er verließ das Haus durch die nicht abgeschlossene Haupteingangstür der Erdgeschoßwohnung, lief unbemerkt zu seinem in der Nähe des Anwesens abgestellten Pkw und fuhr mit diesem nach Birkenfeld-Gräfenhausen zurück. Dort stellte er seinen Pkw wieder auf der Kuppe in der Kettelsbachstraße ab, lief zu dem etwa 200 m entfernten Anwesen seines Vaters und begab sich in seine Dachgeschoßwohnung, die er vor 2.55 Uhr erreichte und bis zu seiner Festnahme am 29.04.1997 um 5.25 Uhr nicht mehr verließ.

Wolfgang Z. war es nach seiner Rückkehr aus dem Keller in das Erdgeschoß gelungen, die zum Erdgeschoßflur aufgehende Tür etwas weiter zu öffnen, wobei er mit dem Türblatt die Beine seiner auf dem Boden liegenden Tochter leicht verschob. Er zwängte sich durch den Türspalt und fand seine Tochter auf dem Flurboden im Erdgeschoß in Rückenlage liegend vor. Der Wollschal war fest um ihren Hals geschlungen. Mit erheblicher Mühe gelang es Wolfgang Z., die Schlinge zu lösen und Andrea Z. von dem Drosselwerkzeug zu befreien. Da er keine Atmung feststellen konnte, begann er sogleich mit Wiederbelebungsversuchen und führte eine Mund-zu-Mund-Beatmung durch. Nachdem dies nach seinem Dafürhalten erfolglos geblieben war, und er keine Lebenszeichen bei seiner Tochter hatte feststellen können, lief er in das Wohnzimmer der Erdgeschoßwohnung, verständigte über das dort befindliche Telefon um 2.40 Uhr die Notrufzentrale der Polizeidirektion Pforzheim und bat um sofortige Alarmierung eines Notarztes. Um 2.43 Uhr rief er erneut die polizeiliche Notrufzentrale an, Bei diesem Telefonat äußerte er den Verdacht, daß es sich bei dem Angriff auf seine Tochter um eine Beziehungstat handele, für die als Täter entweder Thomas H. oder Harry Wörz eventuell in Betracht kämen.

Wenige Minuten später trafen Polizei und Notarzt am Tatortanwesen ein. Andrea Z., die nach wie vor bewußtlos war, aber jetzt röchelte, wurde notfallärztlich behandelt, intubiert, künstlich beatmet und sodann in das Siloah-Krankenhaus Pforzheim eingeliefert, wo sie auf der Intensivstation untergebracht wurde.

Aufgrund des Hinweises Wolfgang Z.s auf Thomas H. und Harry Wörz als mögliche Täter sowie aufgrund des Umstands, daß die am Tatort eintreffenden Polizeibeamten keinerlei Einbruchsspuren feststellen konnten, wurde durch die Einsatzleitung der Polizei die sofortige Observation der Wohnanwesen sowohl von Thomas H. als auch von Harry Wörz veranlaßt. Das Wohnanwesen des Angeklagten in Birkenfeld-Gräfenhausen wurde daraufhin ab 2.55 Uhr durch Polizeibeamte observiert. Den etwa 200 m von dem Anwesen entfernt in der Kettelbachstraße abgestellten Pkw VW-Passat des Angeklagten nahmen die Polizeibeamten nicht wahr.

Um 5.12 Uhr rief KHK Maischein in der Wohnung des Angeklagten an und hinterließ auf dem sich einschaltenden Anrufbeantworter die Nachricht, der Angeklagte möge die Polizei "in einer seine Ehefrau betreffenden Angelegenheit" zurückrufen. Dieser Rückruf erfolgte dann um 5.17 Uhr. KHK Maischein teilte dem Angeklagten mit, daß mit seiner Ehefrau etwas passiert sei, er, der Angeklagte, möge aus dem Haus kommen, wo Polizeibeamte ihn bereits erwarten würden. Nachdem der Angeklagte nachgefragt hatte, ob dies "ein Witz sei", erklärte KHK Maischein ihm, daß dem nicht so sei und er, der Angeklagte, doch wisse, daß er die Telefonnummer der Pforzheimer Polizei angewählt habe. Der Angeklagte sagte daraufhin zu, das Haus zu verlassen. Er beendete das Telefonat, begab sich auf den Balkon seiner Dachgeschoßwohnung und sah, daß auf der Straße mehrere Polizeibeamte warteten, denen er zurief, er komme gleich aus dem Haus. Sodann begab er sich wieder in seine Wohnung und rief seinen Arbeitskollegen Jochen Ö. an, dem er mitteilte, daß er ihn nicht wie verabredet an diesem Morgen in seinem Pkw zur Arbeitsstelle bei der Firma Schneeberger mitnehmen könne. Anschließend verließ der Angeklagte das Haus und ließ sich am 29.04.1997 um 5.25 Uhr durch die vor dem Anwesen wartenden Polizeibeamten widerstandslos festnehmen.

Andrea Z., die nach der Tat zunächst in das Siloah-Krankenhaus in Pforzheim eingeliefert worden war, wurde am Nachmittag des 30.04.1997 auf die Intensivstation des Städtischen Klinikums Pforzheim verlegt. Am 01.05.1997 konnte dort die sedierende Medikation abgesetzt und Andrea Z. bei suffizienter Spontanatmung extubiert werden. Es wurde bei ihr eine diffuse, d.h. nicht lokalisierte, allgemeine hypoxämische cerebrale Schädigung (allgemeine Schädigung der Gehirnzellen durch Sauerstoffmangel) mit gravierenden neurologischen sowie psychopathologischen Ausfallerscheinungen festgestellt. Am 10.06.1997 wurde Andrea Z. in das Neurologische Fach- und Rehabilitationskrankenhaus Allensbach (Kliniken Schmieder) verlegt, wo sie stationär bis 11.09.1997 behandelt wurde. Seit 11.09.1997 bis heute wird die Rehabilitationsbehandlung von Andrea Z. stationär im Rehabilitationszentrum Karlsbad-Langensteinbach fortgeführt.

Die durch die zeitweilige Unterbrechung der Sauerstoffzufuhr verursachte hypoxische Hirnschädigung hat bei Andrea Z. bis heute andauernde schwerste gesundheitliche Schäden hervorgerufen. Von den fortdauernden gravierenden neurologischen Ausfallerscheinungen sind in erster Linie zu nennen eine hochgradige spastische Tetraparese, eine schwere Schluckstörung, die eine künstliche Ernährung mittels einer durch die Magenwand gelegten Magensonde erforderlich macht, eine vollständige Inkontinenz sowie erhebliche Gefühlsstörungen. Im psychopathologischen Bereich kam zu einem bis heute fortbestehenden Verlust des sprachlichen Artikulationsvermögens. Andrea Z. kann weder sprechen noch komplexe Sprachinhalte verstehen. Ihre Gedächtnisfunktionen, ihre Aufmerksamkeit, die Konzentrationsfähigkeit und ihr Antrieb sind nach wie vor auf das Schwerste beeinträchtigt. Ein Stehen ist inzwischen mit Unterstützung durch mehrere Hilfspersonen möglich, auch eine Umlagerung aus dem Krankenbett in den Rollstuhl.

Obwohl seit der Behandlung von Andrea Z. im Rehabilitationszentrum Karlsbad-Langensteinbach ab 11.09.1997 in bescheidenem Umfang gewisse Verbesserungen zu beobachten sind – Andrea Z. scheint mittlerweile zu etwas differenzierteren Reaktionen imstande zu sein, ihre Wachheits- und Aufmerksamkeitsphasen dauern nun länger an, auch ihre sogenannte Blickkontaktfähigkeit scheint zugenommen zu haben –, ist die Zukunftsprognose nicht günstig. Andrea Z. wird für immer "ein Pflegefall" bleiben. Von einer dauerhaften funktionellen Beeinträchtigung der Arme und Beine ist auszugehen. Ob überhaupt und gegebenenfalls in welchem Maße je wieder Gehen oder Stehen bzw. Einzelfunktionen im Bereich der Arme und Hände möglich sein werden, ist erst in etwa 2 Jahren abschätzbar. Gleiches gilt für die Frage einer möglichen Nahrungsaufnahme über den Mund sowie für die Frage einer eventuellen Besserung der geistigen Fähigkeiten. Mit gravierenden bleibenden Schäden ist auf dem Gebiet der Kommunikation zu rechnen, d.h. bei der – momentan noch überhaupt nicht möglichen – verbalen Artikulation, beim Niveau der – eventuell einmal möglich werdenden –

sprachlichen Äußerung, bei der Wahrnehmung und Verarbeitung des Wahrgenommenen. Höhere kognitive Leistungen werden aller Voraussicht nach auch künftig nicht möglich sein.

III.

Der Angeklagte hat seine Täterschaft wie überhaupt seine Anwesenheit am Tatort zur Tatzeit bestritten. Er hat sich in der Hauptverhandlung dahingehend eingelassen, daß er am 28.04.1997 alsbald nach Beendigung des mit seinem Bekannten Gerhard M. geführten Telefonats gegen 22.07 Uhr zu Bett gegangen sei und geschlafen habe. Er habe sich die ganze Nacht über in seiner Wohnung im Anwesen in Birkenfeld-Gräfenhausen aufgehalten, bis er am Morgen des 29.04.1997 um 5.25 Uhr vor seinem Haus durch die Polizei verhaftet worden sei. Mit der Tat habe er nicht das geringste zu tun.

Die Einlassung des Angeklagten ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt. Der Angeklagte hat die Tat zum Nachteil seiner Ehefrau Andrea Z. begangen.

Im Einzelnen:

Die unter II. getroffenen Feststellungen zum Tatgeschehen als solchem, zu Tatort und Tatzeit beruhen auf einer zusammenfassenden Würdigung der nachfolgend dargestellten Beweisergebnisse und Schlußfolgerungen:

a)

Es steht zunächst fest, daß Andres Z. mit einem Strangulationswerkzeug über einen Zeitraum von 3 bis 5 Minuten bis zur Bewußtlosigkeit gedrosselt worden ist.

Die rechtsmedizinische Sachverständige Dr. Gisela Zimmer, Institut für Rechtsmedizin, die Andrea Z. am 30.04.1997 auf der Intensivstation des Städt. Klinikums Pforzheim untersucht hat, hat in ihrem in jeder Hinsicht nachvollziehbaren und überzeugenden Gutachten in der Hauptverhandlung ausgeführt, daß sie bei ihrer Untersuchung am 30.04.1997 am Vorderhals der damals immer noch bewußtlosen Andrea Z. etwa in Höhe des Kehlkopfes eine bandförmig horizontal verlaufende Drosselmarke festgestellt habe. Diese sei rechts wesentlich ausgeprägter gewesen als links und habe aus kleinen punktförmigen Blutungen mit kleinen Oberhautabschürfungen und Vertrocknungen bestanden. Deutlich erkennbar sei gewesen, daß diese Drosselmarke auf beiden Halsseiten jeweils hinter den Ohreingängen geendet habe. An der rechten Halsseite habe die Drosselmarke kleinere Aussparungen aufgewiesen und sei in diesem Bereich ca. 1 bis 1,5 cm breit gewesen, während ihre Breite an den übrigen Stellen etwa 0,5 cm betragen habe. Die Verbreiterung an der rechten Halsseite – in Verlängerung der rechten Ohreingangslinie gelegen – lasse den Schluß zu, daß das Strangulationswerkzeug im Bereich unterhalb des rechten Ohres überkreuzt und dann dort entweder verdrillt oder verknotet worden sei, was wiederum die weitere Schlußfolgerung nahelege, daß der Täter sich rechts neben Andrea Z. befunden habe, als er das Strangulationswerkzeug zugezogen habe. Der Umstand, daß an den rückwärtigen Anteilen des Halses keine Drosselmarke erkennbar gewesen sei, lasse sich zwanglos damit erklären, daß dort die kräftigen Kopfhaare des Opfers zwischen Haut und Drosselwerkzeug gelangt seien, so daß eine Marke auf der Haut nicht habe entstehen können.

Zur Zeitdauer des Strangulationsvorgangs hat die Sachverständige weiter ausgeführt, daß die Drosselung durch den Täter mindestens 3 Minuten, sehr wahrscheinlich jedoch 5 Minuten lang durchgeführt worden sei. Die bei Andrea Z. aufgetretenen neurologischen und psychopathologischen Schäden seien nur bei einer derart lang andauernden Sauerstoffmangelversorgung des Gehirns erklärbar. Ohne die Andrea Z. alsbald nach der Tat zuteil gewordene ärztliche Hilfe hätten die Verletzungen – so die Sachverständige abschließend – zum Tode geführt. Aufgrund dieses Gutachtens der rechtsmedizinischen Sachverständigen Dr. Zimmer, an deren überragender Sachkunde nicht die geringsten Zweifel bestehen und die der Kammer aus vielen Schwurgerichtsverfahren als zuverlässige Gutachterin bekannt ist, steht fest, daß Andrea Z. mindestens 3, sehr wahrscheinlich jedoch 5 Minuten lang mit einem ihr um den Hals gelegten Strangulationswerkzeug gedrosselt worden ist.

Während dieses Drosselvorgangs ist sie bewußtlos geworden. Der am 29.04.1997 gegen 2.50 Uhr im Tatortanwesen eintreffende Arzt Dr. Michael Jütte, der die ärztliche Erstversorgung vornahm, hat – wie er bei seiner Vernehmung glaubhaft bekundet hat – Andrea Z. in bewußtlosem Zustand vorgefunden.

b)

Das Strangulationswerkzeug, das der Täter zur Drosselung verwendet hat, war ein ca. 120 cm langer, ca. 8 cm breiter, beige-grauer Wollschal. Dieser Wollschal wurde am 29.04.1997 im Rahmen der Spurensicherung am Tatort auf dem Steinfußboden des Flurs der Erdgeschoßwohnung unmittelbar vor dem Abgang in das Untergeschoß liegend aufgefunden und durch KHK Perplies gesichert, wie dieser glaubhaft ausgesagt hat. An diese Stelle war der Schal durch Wolfgang Z., den Vater von Andrea Z., gelegt worden. Der Zeuge Wolfgang Z. hat voll glaubhaft insoweit bekundet, daß er, nachdem er seine Tochter bei seiner Rückkehr aus dem Untergeschoß in bewußtlosem Zustand in Rückenlage auf dem Fußboden des Erdgeschoßflurs liegend aufgefunden habe, unverzüglich den um den Hals seiner Tochter geschlungenen Wollschal gelöst habe, was nur mit erheblicher Mühe gelungen sei. Der Schal sei sehr straff um den Hals gewickelt gewesen, wobei er, der Zeuge, heute nicht mehr sagen könne, ob er verdrillt oder verknotet gewesen sei. Jedenfalls habe er, nachdem er seine Tochter endgültig von dem Strangulationswerkzeug befreit gehabt habe, den Schal unmittelbar neben sie auf den Fußboden gelegt, und zwar an die Stelle, an der er später durch die Kriminalpolizei gesichert worden sei.

Die rechtsmedizinische Sachverständige Dr. Zimmer hat in ihrem Gutachten in der Hauptverhandlung überzeugend ausgeführt, daß das von ihr am Hals des Opfers festgestellte Spurenbild sich zwanglos erklären lasse durch eine Drosselung, die mittels des sichergestellten Wollschals vorgenommen worden sei.

Aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen Wolfgang Z., der seine Tochter von dem um ihren Hals geschlungenen Schal befreit hat, sowie der gutachterlichen Ausführungen der rechtsmedizinischen Sachverständigen Dr. Zimmer hat die Schwurgerichtskammer die sichere Oberzeugung gewonnen, daß der von der Kriminalpolizei sichergestellte Wollschal, der auf dem Steinfußboden des Erdgeschoßwohnungsflurs unmittelbar vor dem Abgang in das Untergeschoß lag, das Strangulationswerkzeug war, daß der Täter zur Drosselung von Andrea Z. eingesetzt hat.

Diesen Wollschal hat der Täter bei seinem Eindringen in das Anwesen nicht mit sich geführt, sondern er befand sich schon seit geraumer Zeit im Tatortanwesen. Die Zeugin Hannelore G. hat bei ihrer Vernehmung glaubhaft ausgesagt, daß sie diesen Schal selbst gestrickt und ihrem Enkel Kai zum Osterfest 1996 geschenkt habe; er habe den Schal dann auch des öfteren getragen. Aufgrund der glaubhaften Aussage der Zeugin Marjetka Z.-B., der Mutter von Andrea Z., steht ferner fest, daß sich der für Kai bestimmte Wollschal seit dem Umzug von Andrea Z. und Kai in die Erdgeschoßwohnung des Hauses dort befand. An welcher Stelle Andrea Z. den Schal in ihrer Wohnung aufbewahrte, konnte die Zeugin Marjetka Z.-B. nicht angeben.

c)

Es steht weiter fest, daß der Tötungsangriff auf Andrea Z. in ihrem Schlafzimmer begonnen und daß sich das Tatgeschehen dann aus dem Schlafzimmer hinaus in den Wohnungsflur verlagert hat bis unmittelbar vor die Tür am Abgang zum Untergeschoß, wo Andrea Z. schließlich bewußtlos lag.

Für den Beginn des Angriffs mit dem Wollschal als Strangulationswerkzeug im Schlafzimmer spricht eindeutig der objektive Tatortspurenbefund.

Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen KHK Perplies, der am 29.04.1997 gegen 3.50 Uhr im Tatortanwesen eintraf und die ersten Spurensicherungsmaßnahmen vornahm, steht fest, daß das Doppelbett im Schlafzimmer von seinem ursprünglichen Standort insgesamt etwas verschoben worden war. Das Bettgestell war an dem linken Kopfende von der Zimmerwand etwa 18 cm abgerückt, während das rechte Kopfteil des aus Holz bestehenden Bettgestells gewaltsam gegen einen Elektrostecker gedrückt worden war, der sich in einer unmittelbar neben dem Bett installierten Wandsteckdose befand. Durch den Anstoß an diesen Stecker war die linke Anschlußdose des Doppelsteckeranschlusses leicht beschädigt worden; ein kleines Teil der Kunststoffsteckdosenumrandung war abgesplittert.

Ferner steht fest, daß sich auf dem Fußboden des Schlafzimmers Urinantragungen befanden, die von Andrea Z. stammten. Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen KHK Perplies wurden im Schlafzimmer von Andrea Z. unmittelbar seitlich neben der von ihr benutzten Hälfte des Doppelbetts auf dem Fußboden sekretverdächtige Antragungen festgestellt, die sich in einer Art Wischspur in Richtung Schlafzimmereingangstür hinzogen. Diese Antragungen – so der Zeuge KHK Perplies weiter

- seien mittels Vliesabriebs gesichert und an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg zur Untersuchung weitergeleitet worden.

Ausweislich des in der Hauptverhandlung am 15.01.1998 gemäß § 251 Abs. 2 StPO verlesenen Gutachtens des Landeskriminalamts Baden-Württemberg, Kriminaltechnisches Institut, vom 21.08.1997 ergab die vom Sachverständigen Dipl.-Chemiker Dr. Metzulat durchgeführte dünn-schichtchromatographische Untersuchung der mittels Vliesabriebs gesicherten Proben eindeutig den Nachweis von Kreatinin und Harnstoff, welche regelmäßige Bestandteile des Urins sind.

Die rechtsmedizinische Sachverständige Dr. Zimmer hat schließlich in ihrem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten überzeugend ausgeführt, daß es bei Menschen, bei denen durch eine Drosselung die Atemluftzufuhr unterbunden werde, sehr häufig zu einem durch Veränderung des Schließmuskeltonus verursachten unwillkürlichen Urinabgang komme. Aufgrund dieses Beweisergebnisses steht für die Kammer fest, daß der Täter sein Opfer Andrea Z. schon im Schlafzimmer mit dem als Strangulationswerkzeug verwendeten Wollschal gedrosselt hat. Bei diesem Drosselungsangriff kam es bei Andrea Z., die lediglich mit einem T-Shirt bekleidet war und keinen Slip trug, zu einem unwillkürlichen Urinabgang im Bereich zwischen dem Doppelbett und der Schlafzimmertür.

Das Tatgeschehen hat sich dann vom Schlafzimmer in den Wohnungsflur verlagert. Andrea Z. wurde schließlich von ihrem Vater Wolfgang Z. in bewußtlosem Zustand auf dem Rücken liegend im Wohnungsflur der Erdgeschoßwohnung unmittelbar vor dem Abgang in den Keller aufgefunden. Ob Andrea Z. durch die Drosselung bereits im Schlafzimmer bewußtlos geworden und zu Boden gefallen ist und sodann vom Täter in den Wohnungsflur hinausgeschleift wurde, oder ob sich das Tatgeschehen im Verlauf des fortdauernden Drosselungsangriffs und der vergeblichen Gegenwehr von Andrea Z. aus dem Schlafzimmer in den Wohnungsflur verlagert hat, konnte nicht mehr festgestellt werden.

d)

Fest steht hingegen, daß der Täter bei der Tatdurchführung Einweghandschuhe aus Vinylmaterial trug.

Der Zeuge KHK Perplies hat glaubhaft ausgesagt, daß im Rahmen der am 29.04.1997 erfolgten Spurensicherung im Tatortanwesen zwei abgerissene Fingerlingteile von Einweghandschuhen aufgefunden worden seien. Ein Fingerlingteil habe auf dem Flurboden im Erdgeschoß unmittelbar vor der Kellerabgangstür gegenüberliegenden Flurwand gelegen. Das zweite Fingerlingteil sei nach dem Aufschlagen der Bettdecke auf dem Bettlaken der von Andrea Z. benutzten Hälfte des Doppelbetts im Schlafzimmer gefunden worden. Die Fingerlingteile seien jeweils gesichert und an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg zur Durchführung kriminaltechnischer Untersuchungen weitergeleitet worden.

Der Sachverständige Dipl.-Chemiker Dr. Karpf – Kriminaltechnisches Institut des Landeskriminalamts Baden-Württemberg – hat in seinem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten ausgeführt, daß er u.a. diese beiden Fingerlingteile einer materialvergleichenden Untersuchung unterzogen habe. Nach einer Entnahme kleiner Materialproben mittels Skalpells seien die Proben durch Pyrolyse-Gaschromatographie mit massenselektivem Detektor (Pyrolyse-GC-MSD) analysiert worden. Dabei sei festgestellt worden, daß es sich bei dem Material, aus dem die Fingerlingteile bestünden, um stark weichmacherhaltiges PVC (Polyvinylchlorid) gehandelt habe. Bezüglich der genauen Materialzusammensetzung habe eine vergleichende Untersuchung ferner ergeben, daß zwischen beiden Fingerlingteilen völlige Materialgleichheit bestanden habe.

Aufgrund dieses in jeder Beziehung überzeugenden und nachvollziehbaren Gutachtens des Sachverständigen Dr. Karpf steht fest, daß es sich bei den beiden am Tatort – im Schlafzimmer auf dem Bett und im Flur auf dem Fußboden – aufgefundenen Fingerlingteilen um von ein und demselben Einweghandschuh bzw. von zwei materialgleichen Einweghandschuhen aus Vinylmaterial abgerissene Fragmente handelt.

Ein weiteres Indiz dafür, daß der Täter bei der Drosselung von Andrea Z. Einweghandschuhe aus Vinylmaterial getragen hat, stellen die an den Außenseiten dieser Fingerlingteile festgestellten Hautpartikelspuren dar.

Der Sachverständige Dr. Förster, Dipl.-Biologe beim Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamts Baden-Württemberg hat die beiden sichergestellten Fingerlingteile sowie u.a. die von Andrea Z. stammende Vergleichsblutprobe unter Anwendung des PCR-Verfahrens einer DNA-Analyse unterzogen, wobei sowohl von den Außenseiten als auch von den Innenseiten der Fingerlingteile Vliesabriebe gefertigt wurden.

Wie der Sachverständige Dr. Förster in der Hauptverhandlung zu den Grundlagen der DNA-Analyse ausgeführt hat, beruhe die DNA-Analyse, die eine nähere Charakterisierung menschlichen genetischen Materials ermögliche, auf einer Analyse nicht codierender Bereiche der menschlichen DNA, welche bei verschiedenen Individuen durch eine hohe Variabilität gekennzeichnet seien. Die Desoxyribonukleinsäure (DNS bzw. englisch: DNA), ein im Zellkern lokalisiertes, spiralig gedrehtes Fadenmolekül, setze sich aus zwei strickleiterartig miteinander verknüpften Strängen zusammen, welche jeweils aus einer Aneinanderreihung der vier Nukleotide Adenosin, Cytidin, Guanidin und Thymin (A, C, G und T) bestünden und aufgrund der charakteristischen Paarbildung der Nukleotide A - T und C - G beide eine komplementäre Nukleotidsequenz aufwiesen. In den codierenden Bereichen der menschlichen DNA bestimme die Reihenfolge dieser vier Grundbausteine den genetischen Code und somit die Erbinformation des Menschen. Ca. 95 % der menschlichen DNA beinhalte demgegenüber keine genetische Information. Diese nicht codierenden Bereiche seien durch eine häufige Wiederholung bestimmter Nukleotidsequenzen gekennzeichnet, wobei die Häufigkeit der Wiederholung bei unterschiedlichen Menschen sehr vielgestaltig sei. Diesen Polymorphismus mache sich die in der Kriminaltechnik zur Anwendung kommende DNA-Analyse zunutze.

Bei der Untersuchung der Vliesabriebe und der Vergleichsblutprobe sei, so der Sachverständige Dr. Förster weiter, u.a. eine Untersuchung der Fragment-Längenpolymorphismen der amplifizierten D1 S 80 -, vWa -, TH01 -, FES/FPS, FGA und SE 33 - Regionen vorgenommen worden. Dieses als PCR-Analyse (polymerase chain reaction) bezeichnete Verfahren, für das bereits eine geringe Menge Spuren-DNA ausreiche, beruhe darauf, daß polymorphe Teilbereiche der menschlichen DNA, welche durch sogenannte Startermoleküle - kleine DNA-Fragmente mit bekannter Sequenz, die sich an beiden Flanken der zu amplifizierenden Teilbereiche anlagerten - definiert seien, in einer zyklischen Kettenreaktion identisch vermehrt werden. Mittels einer Agarosegel-Elektrophorese könnten sodann Aussagen über die Größen der vermehrten DNA-Teilstücke gemacht werden. Um die PCR-Analyse durchführen zu können, seien die jeweiligen Zellen von den Vliesabrieben sowie aus dem Vergleichsblut zunächst durch einen Proteinase K-Verdau aufgeschlossen und die DNA durch eine Phenol-Chloroform-Extraktion sowie eine anschließende Ethanol-fällung isoliert worden. Sodann sei die Qualität und Quantität der gewonnenen DNA elektrophoretisch überprüft worden. Anschließend seien die polymorphen Bereiche D 1 S 80, VWA, TH 01, FES/FPS, FGA und SE 33 der isolierten DNA in computergesteuerten Kettenreaktionen vermehrt worden. Nachdem die Menge der amplifizierten DNA in einer kurzen Elektrophorese abgeschätzt worden sei, habe man die amplifizierten Fragmente zusammen mit einem Längenstandard in Agarosegel elektrophoretisch der Größe nach aufgetrennt und sodann mit Silberfärbung gefärbt. Für das System SE 33 sei dabei ein Elektrophoresegerät der Firma ABI mit automatischer Auswertung eingesetzt worden. Das auf diese Weise erhaltene Strichmuster, welches durch das konservierte silbergefärbte Gel dokumentiert werde, erlaube eine Zuordnung der Banden der untersuchten DNA-Proben zu den Banden des als Längenstandard mit aufgetrennten Größenmarkers.

Der Sachverständige Dr. Förster hat hinsichtlich der angewandten Untersuchungsmethodik schließlich überzeugend erläutert, daß bei den DNA-Untersuchungen zur Vermeidung von Analysefehlern, etwa durch laborbedingte Kontaminationen durch Fremd-DNA etc., ein striktes Kontrollsystem eingehalten werde. Jeder Analyseschritt werde außer von dem Untersuchenden selbst von einer zweiten Person kontrolliert und protokolliert. Darüber hinaus fänden jeweils parallele Untersuchungen mit Leerproben statt, um möglichen Verunreinigungen mit fremder DNA auf die Spur zu kommen. Bei den an der Vergleichsblutprobe von Andrea Z. sowie den Vliesabrieben durchgeführten Laboruntersuchungen hätten sich keinerlei Unregelmäßigkeiten oder Auffälligkeiten ergeben. Ein Analysefehler sei somit mit Sicherheit auszuschließen.

Zu den Ergebnissen seiner Untersuchungen hat der Sachverständige Dr. Förster in der Hauptverhandlung im einzelnen ausgeführt, daß die Untersuchung der von Andrea Z. stammenden Vergleichsblutprobe folgende Merkmalskombination für Andrea Z. ergeben habe:

D 1 S 80	18/28
FGA	18/23
SE 33	(29.2)/ <u>30.2</u>
TH01	9/9.3
vWA	16/17
FES/FPS	11

An den Vliesabrieben von den Außenseiten beider Fingerlingteile seien folgende Merkmalskombinationen nachgewiesen worden:

Außenseite des Fingerlingteils, welches im Bett aufgefunden wurde:

D 1 S 80	18/28
FGA	18/23
SE 33	(29.2)/ <u>30.2</u>
TH01	9/9.3
vWA	16/17
FES/FPS	11

Außenseite des Fingerlingteils, welches auf dem Erdgeschoßflurfußboden aufgefunden wurde:

D1 S 80	18/28
FGA	<u>18</u> /(22)/23
SE33	24.2/25.2/(29.2)/30.2
TH01	9/9.3
vWA	16/17
FES/FPS	11

Zur Interpretation dieser Befunde hat der Sachverständige Dr. Förster weiter ausgeführt, daß der Vliesabrieb von der Außenseite des im Schlafzimmer der Tatortwohnung im Bett aufgefundenen Fingerlings ausschließlich die Merkmale des Tatopfers Andrea Z. und keinerlei Hinweise auf einen zweiten Verursacher zeige, weshalb Andrea Z. – mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit – als Verursacherin der Zellantragungen in Betracht käme.

Der Vliesabrieb von der Außenseite des im Erdgeschoßflur sichergestellten Fingerlingteils zeige wiederum alle Merkmale von Andrea Z. und weitere Merkmale. Es handele sich insoweit um eine Mischspur. Da alle Merkmale von Andrea Z. in dieser Mischspur enthalten seien, käme sie hier als Mitspurenverursacherin der Mischspur in Betracht.

Das Schwurgericht hat sich diesen überzeugenden und widerspruchsfreien Ausführungen des Sachverständigen Dr. Förster nach eigener Überprüfung in vollem Umfang angeschlossen. Es ist im übrigen ausgeschlossen, daß die sichergestellten beiden Fingerlingteile von dritten Personen – Polizeibeamten, Notarzt, Rettungssanitätern – an den Stellen, an denen sie aufgefunden wurden, zurückgelassen worden sind. Alle in der Hauptverhandlung vernommenen Polizeibeamten, die mit der Spurensicherung im Tatortanwesen befaßt waren, haben glaubhaft angegeben, daß sie – soweit sie bei der Spurensicherung Einweghandschuhe getragen hätten – diese Einweghandschuhe jeweils ordnungsgemäß außerhalb des Hauses entsorgt hätten, im übrigen sei bei keinem von ihnen ein Einweghandschuh durch ein Abreißen eines Fingerlingteils beschädigt worden. Auch die in der Hauptverhandlung zu dieser Frage vernommenen Zeugen Marco M., Dominic S., Siegfried E., Sebastian P. und Harold W., die als Rettungssanitäter in der Tatnacht zur Erste-Hilfe-Leistung mit verschiedenen Ambulanzfahrzeugen zum Tatortanwesen gefahren sind, haben übereinstimmend und voll glaubhaft ausgesagt, daß die Fingerlingteile nicht von den von ihnen getragenen Einweghandschuhen stammen könnten, da ihre Einweghandschuhe bei dem Einsatz allesamt unbeschädigt geblieben seien. Schließlich hat auch der Zeuge Dr. Jütte, der im Tatortanwesen die ärztliche Erstversorgung von Andrea Z. vorgenommen hat, bei seiner Vernehmung glaubhaft ausgeschlossen, daß die genannten Fingerlingteile von den von ihm getragenen Einweghandschuhen stammen würden.

Aufgrund einer Gesamtwürdigung dieser Beweistatsachen –

— des Umstands, daß zwei materialidentische, von einem Vinyleinweghandschuh oder von zwei Vinyleinweghandschuhen abgerissene Fingerlingteile im Tatortanwesen gerade an der Stelle aufgefunden wurden, an der der Tötungsangriff auf Andrea Z. begann (im Schlafzimmer), und dort, wo das Tatgeschehen endete (im Erdgeschoßflur),

— des Umstands, daß an den Außenseiten beider Fingerlingteile zellhaltiges Material nachgewiesen werden konnte, für das das Opfer Andrea Z. als Spurenverursacherin in Betracht kommt

— sowie des Umstands, daß ausgeschlossen ist, daß die Fingerlingteile von dritten Personen an den Stellen, an denen sie im Tatortanwesen aufgefunden wurden, zurückgelassen wurden –

steht zur sicheren Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß der Täter, als er Andrea Z. mit dem Wollschal drosselte, Einweghandschuhe aus Vinylmaterial trug.

e)

Der Drosselungsangriff auf Andrea Z., welcher mindestens drei Minuten, sehr wahrscheinlich jedoch fünf Minuten andauerte, ist am 29.04.1997 in der Zeit zwischen ca. 2.16 Uhr und 2.34 Uhr erfolgt; eine noch genauere Tatzeitbestimmung war nicht möglich.

Daß der Angriff in dem genannten Zeitraum stattgefunden hat, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen Rudolf K. und Wolfgang Z.

Der Zeuge Rudolf K., der in Birkenfeld eine im ersten Obergeschoß gelegene Wohnung bewohnt, hat in der Hauptverhandlung glaubhaft ausgesagt, daß er am 28.04.1997 gegen 22.20 Uhr zu Bett gegangen sei. Sein Bett befinde sich unmittelbar neben dem Schlafzimmerfenster, welches in jener Nacht in Kippstellung arretiert und bei welchem der Rolladen nicht heruntergelassen gewesen sei. Durch die Fenster sowohl seines Schlafzimmers als auch seines Wohnzimmers habe man einen freien Blick auf die nördliche und westliche Seite, insbesondere auf die Terrasse des Hauses, welches nach seiner Schätzung etwa 30 bis 40 m vom seinem Anwesen entfernt liege. In der fraglichen Nacht sei er – so der Zeuge Rudolf K. weiter – dadurch aus dem Schlaf erwacht, daß er eine – aus der Richtung des Anwesens kommende – laute Männerstimme gehört habe. Die Stimme, die ganz eindeutig einem Mann zuzuordnen gewesen sei, habe in erregtem Ton laut ausgerufen: "Ich bring Dich um, ich schlag Dich tot! Mit mir kannst Du das nicht machen!" Sekunden später habe er, der Zeuge, eine weinerlich-wimmemde Frauenstimme gehört; die Frau habe gerufen: "Was willst Du denn von mir!? Ich habe Dir doch nichts getan. Mach mir doch nichts!"

Anschließend habe er – so der Zeuge Rudolf K. – noch einige Wortfetzen vernommen, die er jedoch inhaltlich nicht mehr verstanden habe. Dann sei es ruhig gewesen. Er sei noch kurz im Bett liegengeblieben, dann jedoch – ein wenig beunruhigt – aufgestanden und habe aus dem

Schlafzimmerfenster in Richtung des Anwesens geschaut, aus dem die Stimmen gekommen seien. Bei seinem Blick auf die Terrasse des Hauses habe er gesehen, daß der Rolladen an der Terrassentür des Wohnzimmers nicht ganz herabgelassen gewesen sei, durch den Spalt zwischen Boden und dem unteren Ende des Rolladens der verglasten Terrassentür habe er einen Lichtschein wahrgenommen. Stimmen oder sonstige Geräusche habe er nicht mehr gehört. Er habe dann kurz die Toilette aufgesucht, sei anschließend in das Kinderzimmer seiner Wohnung gegangen und habe von dort durch das Fenster auf die Straße hinausgeschaut, wo er jedoch nichts Auffälliges bemerkt habe. Sodann habe er aus dem Küchenfenster auf den sogenannten Wendehammer der Erlenstraße geblickt, auf dem er seinen Pkw abgestellt gehabt habe; auch dort habe er nichts Besonderes festgestellt. Schließlich habe er sich in das Wohnzimmer begeben, von dort aus nochmals auf das Grundstück geschaut, ohne dort weitere Auffälligkeiten feststellen zu können. Im Wohnzimmer habe er sich durch einen Blick auf die Digitaluhr seines Videorecorders vergewissert, daß es exakt 2.18 Uhr gewesen sei. Nachdem er sodann wieder zu Bett gegangen und eingeschlafen sei, sei er um 2.48 Uhr erneut erwacht, weil er laute Stimmen aus den eingeschalteten Polizeifunkgeräten gehört habe, die vom Anwesen gekommen seien.

Diese in sich widerspruchsfreien Bekundungen des Zeugen Rudolf K. erschienen der Kammer in jeder Beziehung glaubhaft. Der Zeuge, der in der Hauptverhandlung eindringlich zu seinen Beobachtungen befragt worden ist, hat zuverlässig bestätigt, daß er sicher sei, daß die von ihm gehörten Stimmen, die er mit Gewißheit, ohne sie identifizieren zu können, einem Mann und einer Frau zuordnen könne, vom Anwesen gekommen seien, als er sie in seinem Schlafzimmer wahrgenommen habe. Darüber hinaus sei er sich heute absolut sicher, daß es sich um eine reale Wahrnehmung und nicht etwa um ein Traumerlebnis seinerseits gehandelt habe.

Daß der Zeuge Rudolf K. aus dem Tatortanwesen dringende Stimmen im Schlafzimmer seiner Wohnung im ersten Obergeschoß des Hauses bei gekipptem Fensterflügel akustisch wahrnehmen und differenzieren konnte, ist im übrigen durch die kriminalpolizeilichen Ermittlungen bestätigt worden. Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen KOK Kühner beträgt die von ihm mittels eines elektronischen Lasergerätes gemessene Entfernung zwischen dem Schlafzimmerfenster der Wohnung des Zeugen Rudolf K. und der Schlafzimmerterrasse der Erdgeschoßwohnung des Anwesens exakt 31 m. Die Terrassentür des Schlafzimmers von Andrea Z. war in der Tatnacht – wie die Zeugen KHK Perplies und Wolfgang Z. glaubhaft ausgesagt haben – in Kippstellung arretiert, der vor der Terrassentür außen angebrachte Kunststoffrolladen war herabgelassen.

Hinsichtlich der akustischen Wahrnehmungsmöglichkeiten des Zeugen Rudolf K. in seiner Wohnung ist durch die Kriminalpolizei Pforzheim im Beisein des Zeugen Rudolf K. am 30.04.1997 eine "Rekonstruktion" durchgeführt worden. Dabei wurden um 22.45 Uhr durch den Zeugen KOK Kühner – wie dieser glaubhaft angegeben hat – von ihm und KHK Stöhr die Sätze, die der Zeuge Rudolf K. in der Tatnacht nach seinen Angaben in seinem Schlafzimmer gehört hat, im Schlafzimmer von Andrea Z. gerufen, wobei die Terrassentür in Kippstellung gebracht und der Rolladen heruntergelassen worden war. Die von KOK Kühner und KHK Stöhr gerufenen Sätze konnten nach der vollglaubhaften Aussage des Zeugen Rudolf K., der sich zu diesem Zeitpunkt im Beisein von KK Bischoff im Schlafzimmer seiner im ersten Obergeschoß des Hauses gelegenen Wohnung aufhielt, ohne weiteres gehört und inhaltlich verstanden werden, wobei wiederum das Schlafzimmerfenster seiner Wohnung bei hochgezogenem Rolladen – wie in der Tatnacht – in Kippstellung arretiert war.

Damit steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß der Tötungsangriff auf Andrea Z. am 29.04.1997 zu einem – näher nicht mehr bestimmbar – Zeitpunkt ab ca. 2.16 Uhr begonnen hat. Denn etwa um 2.16 Uhr hat der Zeuge Rudolf K. – berücksichtigt man die Zeitspanne zwischen dem von ihm Gehörten und seinem Blick auf die Digitaluhr seines Videorecorders im Wohnzimmer um exakt 2.18 Uhr – die Fragmente des zwischen einer männlichen und einer weiblichen Person geführten Dialogs wahrgenommen, dessen Inhalt sich im übrigen zwanglos als die verbale "Vorstufe" eines sodann von dem männlichen Täter auf Andrea Z. durchgeführten Angriffs interpretieren läßt.

Daß das Tatgeschehen spätestens um 2.34 Uhr geendet hat, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Wolfgang Z.. Der Zeuge Wolfgang Z. hat glaubhaft bekundet, daß er, nachdem er durch "Poltergeräusche" im Erdgeschoß aus dem Schlaf erwacht sei, auf seiner Armbanduhr festgestellt habe, daß es genau 2.34 Uhr gewesen sei. Nach wenigen Sekunden sei er dann aufgestanden, habe sein im Souterrain gelegenes Schlafzimmer verlassen und sei die Treppe zur Erdgeschoßwohnung

hinaufgestiegen. Sein Versuch, die nicht abgeschlossene, zum Flur der Erdgeschoßwohnung hin aufgehende Tür ganz zu öffnen, sei dann gescheitert. Er habe das Türblatt lediglich ein wenig aufdrücken können, durch den Spalt allerdings sogleich die Beine seiner auf dem Flurboden liegenden Tochter erkannt. Dann sei die Tür wieder zugeschlagen worden.

Nach dieser glaubhaften Aussage des Zeugen Wolfgang Z. kann die Uhrzeit 2.34 Uhr als spätester Zeitpunkt für die Beendigung des Drosselungsangriffs des Täters auf Andrea Z. angenommen werden. Bereits um 2.40 Uhr erfolgte dann, nachdem der Zeuge Wolfgang Z. seine Tochter von dem Strangulationswerkzeug befreit und Wiederbelebungsversuche durchgeführt hatte, die erste telefonische Alarmierung der Funkleitzentrale der Polizeidirektion Pforzheim durch den Zeugen Wolfgang Z., wie der Zeuge PHM Heinz, der die Telefonnotrufe des Zeugen Wolfgang Z. entgegengenommen hat, glaubhaft bekundet hat.

Weitere Feststellungen zum Ablauf des Tatgeschehens konnten in der Hauptverhandlung nicht getroffen werden.

Eine Vernehmung der Geschädigten Andrea Z. als Zeugin war ebensowenig möglich wie eine zeugenschaftliche Vernehmung ihres jetzt 2 Jahre und 10 Monate alten Sohnes Kai, der mit hoher Wahrscheinlichkeit während des Angriffs auf seine Mutter im Schlafzimmer erwacht ist und den Tatablauf zumindest teilweise gesehen hat. Von Andrea Z. wäre weder bei einer Vernehmung in der Hauptverhandlung noch bei einer – von der Schwurgerichtskammer erwogenen – Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung in dem Krankenhaus, in dem sie derzeit stationär untergebracht ist, eine verwertbare Aussage zu erwarten gewesen. Dies ergibt sich eindeutig aus den gutachterlichen Ausführungen der Sachverständigen Dr. Edeltraud Herb. Die Sachverständige, Fachärztin für Neurologie, die als Oberärztin seit 11.09.1997 die behandelnde Ärztin von Andrea Z. im Rehabilitationszentrum Karlsbad-Langensteinbach ist, hat in der Hauptverhandlung überzeugend ausgeführt, daß eine sinnvolle Verständigung mit Andrea Z. aufgrund ihrer durch die Drosselung erlittenen Hirnschädigung unmöglich sei. Andrea Z. könne nicht sprechen. Davon abgesehen sei Andrea Z. aber auch nicht in der Lage, selbst einfache an sie gerichtete Fragen auch nur gedanklich zu verstehen. Andrea Z. könne derzeit höchstens einfachste Aufforderungen – wie etwa die Aufforderung, die Augen zu öffnen – befolgen, wobei auch dies keineswegs durchgängig der Fall sei. Bei einer Befragung von Andrea Z. sei von ihr – wenn überhaupt – allenfalls eine mimische Reaktion zu erwarten, die in ihrem Bedeutungsgehalt, da nicht feststellbar sei, auf was sie sich beziehe, keiner Interpretation zugänglich sei. Im übrigen sei aus medizinischer Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß bei Andrea Z. bezüglich des Tatgeschehens eine Amnesie vorliege, wenn dies auch wegen der fehlenden Kommunikationsmöglichkeit nicht zu verifizieren sei. Daß bezüglich des gesundheitlichen Zustandes von Andrea Z. künftig eine Verbesserung eintrete die eine sinnvolle Verständigung mit ihr möglich erscheinen ließe, sei nicht zu erwarten.

Die Kammer hat sich diesen nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Dr. Herb, an deren Sachkunde keinerlei Zweifel bestehen, nach eigener Überprüfung in vollem Umfang angeschlossen. Sie hat deshalb von einer Vernehmung der Geschädigten Andrea Z. als Zeugin abgesehen.

Auch von dem Versuch einer Vernehmung von Kai, dem Sohn von Andrea und Harry Wörz, hat die Kammer Abstand genommen. Aufgrund des in der Hauptverhandlung am 16.01.1998 gemäß § 251 Abs. 2 StPO verlesenen Gutachtens der Sachverständigen Dipl.-Psychologin Erika Hochreither vom 09.08.1997 steht fest, daß auch der am 06.03.1995 geborene Kai bei einer Vernehmung als Zeuge keine verwertbare Aussage zum Tatgeschehen hätte machen können. Die Sachverständige Hochreither hat – wie sie in ihrer psychologischen Stellungnahme vom 09.08.1997 im einzelnen dargelegt hat – Kai am 01.05.1997 in der Wohnung seiner Großeltern, der Eheleute Z., aufgesucht und "exploriert". Dabei hat sie festgestellt, daß Kai in intellektueller und psychosozialer Hinsicht altersentsprechend entwickelt gewesen sei. Der Junge habe sich damals gerade am Beginn des Spracherwerbs befunden und sei nur sehr eingeschränkt artikulationsfähig gewesen. Auf die vorsichtige Frage, ob die "Mama" ein "Aua" gehabt habe, habe der Junge auf seinen Fuß gedeutet, die Frage, ob "Mama" noch an einer anderen Stelle ein "Aua" gehabt habe, habe er zwar bejaht, jedoch eine Lokalisierung nicht vornehmen können. Auf die Frage, wo "Mama" das "Aua" gehabt habe, habe der Junge beunruhigt reagiert, so daß man daraus schließen könne, daß bei ihm eine Erinnerung an ein aggressives Erlebnis in Bezug auf die Mutter aufgekommen sei. Ob dies jedoch als ein kurz oder lange

zurückliegendes Erlebnis einzustufen sei, ließe sich allerdings bei einem so jungen Kind nach entwicklungspsychologischen Erkenntnissen nicht eruieren. Zusammenfassend – so die Sachverständige Hochreither in ihrem Gutachten abschließend – sei davon auszugehen, daß der 2-jährige Kai aufgrund seiner dem Lebensalter und seinem Entwicklungsstand entsprechenden fehlenden Aussagetüchtigkeit keine verwertbaren Angaben zum Tatgeschehen machen könne. Die bei dem Explorationsversuch von dem Kind gezeigten Verhaltensweisen ließen sich nicht eindeutig interpretieren.

Die Kammer hat sich diesen nachvollziehbaren und widerspruchsfreien gutachterlichen Ausführungen der Sachverständigen, die auch als klinische Psychologin tätig ist und an deren Sachkunde keine Zweifel bestehen, nach eigener Überprüfung angeschlossen. Es steht somit fest, daß Kai als zur Tatzeit gerade 2-jähriges Kind noch nicht die Fähigkeit besaß, einen Sachverhalt wie das Tatgeschehen zu erfassen und zuverlässig in Erinnerung zu behalten. Seine Vernehmung als Zeuge kam deshalb nicht in Betracht.

Nach alledem steht fest, daß ein männlicher Täter, der bei der Tatdurchführung Vinyleinweghandschuhe trug, Andrea Z. am 29.04.1997 in der Zeit zwischen 2.16 Uhr und 2.34 Uhr in ihrem Schlafzimmer der Erdgeschoßwohnung des Hauses in Birkenfeld angegriffen hat, indem er sie mittels eines dort aufgefundenen und von ihm ergriffenen Wollschals über einen Zeitraum von mindestens drei Minuten, wahrscheinlich jedoch fünf Minuten hinweg bis zur Bewußtlosigkeit stranguliert und schließlich im Erdgeschoßflur auf dem Fußboden liegengelassen hat.

Der Angeklagte hat diese Tat begangen. Seine Einlassung, er habe sich zur Tatzeit in seiner Wohnung in Birkenfeld-Gräfenhausen aufgehalten, wo er geschlafen habe, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als unwahre Schutzbehauptung widerlegt.

Die Überzeugung des Schwurgerichts von der Täterschaft des Angeklagten gründet sich auf eine Gesamtwürdigung der nachfolgend dargestellten Beweisergebnisse und Schlußfolgerungen:

— An den Innenseiten der am Tatort aufgefundenen, von Vinyleinweghandschuhen, die der Täter bei der Tatdurchführung trug, abgerissenen Fingerlingteile wurden jeweils Mischspuren DNA-haltigen Materials nachgewiesen, welche in den untersuchten DNA-Merkmalssystemen Übereinstimmungen mit der vom Angeklagten stammenden Vergleichs-DNA aufweisen und somit vom Angeklagten als Mitspurenverursacher herrühren können (a);

— am Tatort wurde eine weiße Plastiktüte mit Inhalt aufgefunden, die der Angeklagte in der Tatnacht beim Eindringen in das Tatortanwesen mit sich geführt und die er dort zurückgelassen hat (b);

— es handelt sich um eine "Beziehungstat", wobei aus dem näheren Umkreis des Opfers Andres Z. allein der Angeklagte als Täter in Betracht kommt (c);

— der Angeklagte war im Besitz eines Schlüssels für die Eingangstür zum Untergeschoß des Tatortanwesens (d).

a)

Die beiden noch am Tattag von dem mit der Spurensicherung befaßten Zeugen KHK Perplies im Tatortanwesen – zum einen auf dem Fußboden des Erdgeschoßflurs unmittelbar vor der Kellerabgangstür gegenüberliegenden Flurwand, zum anderen auf dem Bettlaken der von Andrea Z. benutzten Hälfte des Doppelbettes im Schlafzimmer -aufgefundenen und sichergestellten Fingerlingteile, die von den von dem Täter bei der Tatdurchführung getragenen Vinyleinweghandschuhen abgerissen worden sind, wurden vom Sachverständigen Dipl.-Biol. Dr. Förster auf Zellantragungen untersucht. Zu diesem Zweck wurden nach den Darlegungen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung sowohl von den Außenseiten als auch von den Innenseiten dieser Fingerlinge Vliesabriebe gefertigt. Diese Vliesabriebe wurden dann unter Anwendung des PCR-Verfahrens einer DNA-Analyse unterzogen (zu den Grundlagen der DNA-Analyse sowie der angewandten Verfahrenstechnik wird auf die obigen Ausführungen verwiesen). Eine solche DNA-Analyse unter Anwendung des PCR-Verfahrens wurde ferner an den dem Sachverständigen zur Verfügung stehenden Vergleichsblutproben von Andrea Z., Thomas H., Daniela H., Wolfgang Z. sowie an der Vergleichsblutprobe des Angeklagten durchgeführt.

Die Blutprobe des Opfers Andrea Z. wurde noch am 29.04.1997 durch den Stationsarzt der Intensivabteilung des Siloah-Krankenhauses Pforzheim, in das Andrea Z. zunächst eingeliefert worden war, entnommen und von dort nach der glaubhaften Aussage des Zeugen KHK Dürrsperger der Kriminalpolizei Pforzheim zur Verfügung gestellt. Die Entnahme der Vergleichsblutprobe bei Wolfgang Z., der sich am 14.05.1997 mit der Blutentnahme sowie mit der Zur-Verfügung-Stellung seiner Blutprobe für die vergleichende DNA-Analyse einverstanden erklärt hatte, erfolgte am 15.05.1997 durch die Ärztin Dr. Wirth im Städtischen Klinikum Pforzheim im Beisein des Zeugen KOK Kühner, wie dieser glaubhaft bekundet hat. Frau Dr. Wirth führte auch die Blutentnahme bei dem Zeugen Thomas H. durch, und zwar am 18.05.1997 im Städtischen Klinikum Pforzheim im Beisein des Zeugen KOK Kühner, wie dieser glaubhaft ausgesagt hat. Die Blutprobe der Zeugin Daniela H., der Ehefrau von Thomas H., stammt von einer gebrauchten Damenbinde, die KOK Winter nach seiner glaubhaften Aussage in der Hauptverhandlung am 29.04.1997 in der Wohnung der Eheleute H. in einem Abfalleimer im Bad gesichert hat. Diese Damenbinde der Zeugin Daniela H., die zu dieser Zeit ihre Periode hatte, enthielt nach den Darlegungen des Sachverständigen Dr. Förster in der Hauptverhandlung eine für die Durchführung einer DNA-Analyse voll ausreichende Menge von Blutantragungen. Bei dem Angeklagten schließlich erfolgte die Entnahme der Blutprobe am 16.05.1997 durch den Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Heimsheim Dr. Bahr im Beisein des dies bekundenden Zeugen KHM Jung.

Der Sachverständige Dr. Förster hat in der Hauptverhandlung ausgeführt, daß bei der Untersuchung der Vliesabriebe von den Innenseiten der sichergestellten Fingerlingteile und der genannten Vergleichsblutproben im Rahmen der DNA-Analyse u.a. eine Untersuchung der Fragment-Längenpolymorphismen der amplifizierten D 1 S80-, vWA-, TH01-, FES/FPS, FGA und SE 33 Regionen vorgenommen worden sei. Die DNA- Analysen der Vergleichsblutproben und der Vliesabriebe von den Innenseiten der Fingerlingteile hätten folgende Merkmalsbefunde erbracht, wobei – so der Sachverständige Dr. Förster weiter – ein Ergebnis in Klammern bedeute, daß kein voll beweiskräftiger Befund vorliege, ein waagerechter Strich bedeute, daß kein verwertbarer Befund vorliege, und das Unterstreichen einer Bande besage, daß diese Bande besonders stark ausgeprägt sei:

Blutprobe von Andrea Z.(die hier der Übersichtlichkeit halber nochmals aufgeführt ist):

D 1 S 80	18/28
FGA	18/23
SE 33	(29.2)/ <u>30.2</u>
TH01	9/9.3
vWA	16/17
FES/FPS	11

Blutprobe von Wolfgang Z.:

D 1 S 80	18
FGA	20/23
SE 33	29.2/30.2

TH01	9
vWA	15/17
FES/FPS	11

Blutprobe von Thomas H.:

D 1 S 80	18/24
FGA	20/22
SE 33	24.2/30.2
TH01	9/9.3
vWA	16/17
FES/FPS	10/11

Vergleichsblut von Daniela H. (aus Damenbinde):

D 1 S 80	(<15/18/24)
FGA	(20/22/23)24/25
SE 33	15/21.2
TH01	9/9.3
vWA	15/19
FES/FPS	12

Blutprobe des Angeklagten:

D 1 S 80	18/28
FGA	22/25
SE 33	20/25.2
TH01	6/9.3
vWA	17
FES/FPS	10

Vliesabrieb von der Innenseite des im Schlafzimmer der Tatortwohnung aufgefundenen Fingerlingteils:

D 1 S 80	18/28
FGA	18/22/23/25
SE 33	19/20/25.2/(29.2)/30.2
TH01	9/9.3
vWA	16/17
FES/FPS	(10)/11

Vliesabrieb von der Innenseite des im Wohnungsflur des Tatortanwesens aufgefundenen Fingerlingteils:

D 1 S 80	—
FGA	18/19/22/23/(24)/25
SE 33	14/(19)/20/25.2/(29.2)/30.2
TH01	6/9.3
vWA	16/17
FES/FPS	10/11

Zur Interpretation dieser Untersuchungsergebnisse hat der Sachverständige Dr. Förster in der Hauptverhandlung ausgeführt, daß bei der angewandten, äußerst sensitiven und damit oft den Nachweis kleinster Mengen kernhaltigen Zellmaterials ermöglichenden Untersuchungsmethode von der Innenseite des im Schlafzimmer der Tatortwohnung im Bett aufgefundenen Fingerlingabschnitts DNA habe isoliert werden können, deren mengenmäßig größter Anteil dem Tatopfer Andrea Z. zuzuordnen sei. Zusätzliche, weitaus schwächere Banden wiesen auf einen zweiten Spurenverursacher hin. Diese mengenmäßig sich an der Nachweisgrenze bewegenden Antragsungen würden nicht mit den Vergleichsblutproben von Thomas H., Wolfgang Z. und Daniela H. übereinstimmen, die somit als Mitspurenverursacher ausschieden. Hingegen würden diese zusätzlichen Antragsungen weitgehend mit der Blutprobe des Angeklagten übereinstimmen. Aus dem Umstand, daß bei der Untersuchung der von der Innenseite dieses Fingerlingteils isolierten DNA im TH01-System die 6er-Bande, die bei der Blutprobe des Angeklagten auftrete, nicht habe nachgewiesen werden können, sei kein Ausschluß des Angeklagten als Spurenverursacher abzuleiten, da sich die DNA-Menge des zweiten Spurenverursachers offenbar an der Nachweisgrenze bewege. Allein deshalb könne auch die – bezüglich der Innenseite dieses Fingerlingabschnitts aufgeführte – 10er-Bande im FES/FPS-System nicht als "voll beweiskräftig" eingestuft werden.

Die Innenseite des Fingerlingteils aus dem Bett betreffend ergäbe sich somit als Fazit, daß bei dieser Spur Andrea Z. Hauptspurenverursacherin sei und der Angeklagte als Mitspurenverursacher in

Betracht komme, während die übrigen Personen, von denen Blutproben untersucht worden seien, als Mitspurenverursacher auszuschließen seien.

Ergänzend hat der Sachverständige Dr. Förster in Bezug auf den aus dem Bett stammenden Fingerlingabschnitt ausgeführt, daß es sich bei der bei der DNA-Analyse im SE 33-System vorgefundenen 19er-Bande, die bei keiner der untersuchten Vergleichsproben aufgetreten sei, um eine sehr schwache Bande handle, deren Intensität (= DNA-Menge) gerade im "voll beweiskräftigen" Bereich liege. Das hier nachgewiesene . geringe Zellmaterial, welches von einem anderen -dritten - Verursacher stamme, müsse nicht durch das Anziehen des Einweghandschuhs übertragen worden, sondern könne zufällig angetragen worden sein. Bezeichnend sei insoweit gewesen, daß in den anderen nicht ganz so sensitiven Untersuchungssystemen kein Hinweis auf diesen dritten Verursacher gefunden worden sei, da die DNA-Menge dafür offenbar nicht ausgereicht habe. Im übrigen handle es sich bei dem genannten 19er-Allel um eines der häufigsten Allele des Systems SE 33. Die Häufigkeit liege hier in der Größenordnung von 14 %; dies bedeute, von etwa sieben Personen zeige -statistisch gesehen - eine dieses Allel.

Der Sachverständige Dr. Förster hat im Rahmen seines in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachtens ferner dargelegt, daß bei der Untersuchung des Vliesabriebs von der Innenseite des im Erdgeschoßwohnungsflur auf dem Fußboden aufgefundenen Fingerlingteils eine Mischspur festgestellt worden sei. Der Vliesabrieb zeige hier alle Merkmale des Tatopfers Andrea Z. mit Ausnahme der 9er-Bande im TH01 -System, die zwar im Vergleichsblut des Tatopfers, nicht aber in der Spur auftrete, woraus jedoch wegen der geringen Spurenmenge kein Ausschluß von Andrea Z. als mögliche Mitspurenverursacherin abzuleiten sei. Die zusätzlichen Merkmale, die am Vliesabrieb von der Innenseite dieses Fingerlingabschnitts nachweisbar gewesen seien, würden sich jedoch mit der Blutprobe des Angeklagten decken. Es hätten sich bei dieser Spur alle Merkmale des Angeklagten gezeigt, der somit als Hauptspurenverursacher in Betracht käme.

Die zusätzlichen in der Spur nachgewiesenen Banden - die 14er-Bande im SE 33- und die 19er-Bande im FGA-System - könnten keiner der untersuchten Personen zugeordnet werden und müßten daher von einer anderen - dritten - Person stammen. Allerdings seien diese Banden wiederum nicht stärker sondern schwächer ausgeprägt als die übrigen "voll beweiskräftigen" Banden, was darauf hindeute, daß von dem Verursacher (oder den Verursachern) dieser Banden weniger DNA übertragen worden sei.

Abschließend hat der Sachverständige Dr. Förster in der Hauptverhandlung ausgeführt, daß auf der Innenseite des im Erdgeschoß-Wohnungsflur auf dem Fußboden aufgefundenen Fingerlingabschnitts eine Mischspur nachgewiesen worden sei, wobei die prozentuale Häufigkeit der festgestellten Merkmale in der hiesigen Bevölkerung ca. 0,0025 % betrage. Von etwa 4.000 Menschen komme statistisch eine Person als Mitspurenverursacher in Frage, so auch der Angeklagte. Die Berechnung dieser Merkmalshäufigkeit basiere auf statistischen Daten aus zu Vergleichszwecken durchgeführten und publizierten Untersuchungen der Landeskriminalämter Baden-Württemberg und Hessen sowie der PTU Berlin, wobei sich die Häufigkeit eines untersuchten Merkmalsystems unter Verwendung der allgemeinen Formel für die Häufigkeitsberechnung von Phänotypen multialleler Systeme bei zwei Banden aus dem Produkt der Häufigkeit der Einzelbanden multipliziert mit dem Faktor 2 (2 ab) und bei einer Bande mit der Formel $2 a^2$ (a = Häufigkeit der Einzelbande) errechne. Der bei den Vergleichsuntersuchungen erfaßte Stichprobenumfang habe mindestens 300 Personen betragen.

Diesen überzeugenden, jederzeit nachvollziehbaren und widerspruchsfrei dargelegten Ausführungen des Sachverständigen Dr. Förster, an dessen hervorragender Sachkunde nicht der geringste Zweifel besteht, hat sich das Schwurgericht nach eigener Überprüfung in vollem Umfang angeschlossen. Aufgrund des Ergebnisses der vom Sachverständigen Dr. Förster durchgeführten DNA-Analyse steht fest, daß an den Innenseiten der beiden im Tatortanwesen im Schlafzimmer und im Erdgeschoßflur aufgefundenen Fingerlingteile, die von vom Täter bei der Tatdurchführung getragenen Vinyleinweghandschuhen abgerissen wurden, jeweils Mischspuren DNA-haltigen Materials nachgewiesen worden sind, welche vom Angeklagten als Mitspurenverursacher herrühren können, wobei hinsichtlich der an der Innenseite des Fingerlingteils, welcher im Erdgeschoßflur aufgefunden wurde, festgestellten Mischspur von etwa 4.000 Menschen der hiesigen Bevölkerung statistisch gesehen eine Person als Mitspurenverursacher in Betracht kommt.

Im Tatortanwesen wurde eine weiße Plastiktüte mit auffälligem Inhalt aufgefunden, die dem Angeklagten zuzuordnen ist.

Diese Plastiktüte stand, wie die Zeugen KHM Polley, dem sie als erstem auffiel, und KHK Perplies, der sie noch am Tattag gesichert hat, glaubhaft ausgesagt haben und wie die Kammer durch Inaugenscheinnahme des Lichtbilds Nr. 16 der Bildmappe vom Tatortanwesen (Bildmappe I, AS 237 ff. in LO IV) nachvollziehen konnte, im Erdgeschoß der Tatortwohnung im Bereich des Kellerabgangs angelehnt an die – von unten gesehen – linke Wand des Abgangs in das Untergeschoß.

Im Rahmen der umfangreichen kriminalpolizeilichen Ermittlungen konnte – wie die Zeugen KOK Kühner und KHK Conle glaubhaft bekundet haben – festgestellt werden, daß diese ca. 20 x 30 cm große Plastiktüte, die mit einem einen stilisierten Mörser darstellenden "Logo"-Aufdruck versehen ist, von der Firma PERGA-Plastik, Walldürren, wie tausende andere gleichartige Plastiktüten auch im Auftrag der in Pforzheim, Westliche 23 gelegenen Stadtapotheke produziert wurde. In der genannten Apotheke wurden derartige Plastiktüten als Verpackungsbehältnisse an Kunden ausgehändigt. Ob und gegebenenfalls an wen die im Tatortanwesen sichergestellte Plastiktüte ausgegeben wurde, war nicht mehr feststellbar.

Der Inhalt der im Tatortanwesen aufgefundenen Plastiktüte weist jedoch Besonderheiten auf, die nach Überzeugung des Schwurgerichts die Schlußfolgerung rechtfertigen, daß die Tüte dem Angeklagten zuzuordnen ist. Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen KHK Perplies enthielt die Plastiktüte folgende Gegenstände: ein olivfarbenes Dreieckshalstuch, ein weiteres baumwollenes, olivfarbenes, rechteckiges, 520 mm x 480 mm großes Taschentuch, einen Einweghandschuh aus Latex, zwei Einweghandschuhe aus Vinylmaterial, eine Zigaretenschachtel der Marke "Marlboro" (rot) sowie eine Zigaretenschachtel der Marke "Marlboro-Lights" (weiß). In der roten Marlboroschachtel befanden sich drei aufgeschnittene und sodann an den Schnittstellen mit braunem Klebeband wieder zugeklebte Folienbeutelchen ohne Inhalt. Die weiße Marlboro-Lights-Schachtel enthielt insgesamt sieben durchsichtige, verschweißte Plastiktütchen mit jeweils einer weißen pulverigen Substanz als Inhalt. Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen KHM Jung ergab eine von ihm am 29.04.1997 durchgeführte Abwiegung, daß sich in den sieben Plastiktütchen jeweils ca. 1 g dieser Substanz befand; ein von ihm vorgenommener Rauschgiftvortest habe bei dem Pulver einen eindeutigen Hinweis auf Amphetamin ergeben. Aufgrund des in der Hauptverhandlung am 15.01.1998 gemäß § 251 Abs. 2 StPO verlesenen Gutachtens des Landeskriminalamts Baden-Württemberg – Kriminaltechnisches Institut – vom 16.06.1997 steht fest, daß die von dem Sachverständigen Dipl.-Chem. Dr. Metzulat durchgeführte Untersuchung dieser Substanz den Nachweis erbracht hat, daß es sich hierbei um Amphetaminsulfat mit Beimengungen von Lactose handelt.

Es steht weiter fest, daß der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat Raucher der Zigarettenmarke "Marlboro" (rot) war und seine Freundin Claudia F. damals Zigaretten der Marke "Marlboro-Lights" (weiß) rauchte. Dies hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung selbst eingeräumt, und dies hat im übrigen die Zeugin Claudia F. bei ihrer Vernehmung glaubhaft bestätigt.

Der Angeklagte hat weiter in der Hauptverhandlung eingeräumt, daß er die Angewohnheit gehabt habe, leere Zigaretenschachteln nicht immer sogleich in den Abfall zu werfen, sondern sie gelegentlich als Aufbewahrungsbehältnis für kleinere Gegenstände zu verwenden. Die Richtigkeit dieser Einlassung des Angeklagten wird im übrigen dadurch belegt, daß nach der glaubhaften Aussage des Zeugen KHK Kronenwett durch ihn bei einer am 30.04.1997 erfolgten Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten in Gräfenhausen u.a. zwei "Marlboro"-Schachteln (rot) ohne Zigaretten aufgefunden wurden, die als Aufbewahrungsbehältnisse dienten; eine "Marlboro"-Schachtel befand sich in der oberen Schublade einer im Wohnungsflur stehenden Kommode und enthielt Süßstoffdragees, eine weitere "Marlboro"-Schachtel mit Münzgeld wurde in einem im Schlafzimmer befindlichen Rucksack aufgefunden.

Bei der am 30.04.1997 durchgeführten Wohnungsdurchsuchung wurde ferner – wie der Zeuge KHK Kronenwett glaubhaft bekundet hat – in einem Kleiderschrank im Schlafzimmer des Angeklagten ein olivfarbenes Tuch aufgefunden, sichergestellt und an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg zur Materialuntersuchung weitergeleitet. Eine im Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamts Baden-Württemberg durchgeführte vergleichende Untersuchung des in der Wohnung des Angeklagten sichergestellten Taschentuchs einerseits sowie des in der Plastiktüte im Tatortanwesen aufgefundenen Taschentuchs andererseits hat eine frappierende Ähnlichkeit der beiden Tücher ergeben. Der

Sachverständige Dr. Krauß, Biologe beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, hat in der Hauptverhandlung ausgeführt, daß bei der von ihm durchgeführten Untersuchung der Tücher folgende Merkmale hätten bestimmt werden können:

	Taschentuch aus der Wohnung des Angeklagten	Taschentuch aus der im Tatortanwesen aufgefundenen Tüte
Größe	ca. 520 mm x 520 mm	ca. 520 mm x 480 mm
Material	Baumwolle	Baumwolle
Einfärbung	oliv	oliv
Textilkonstruktion	Leinenbindung 1/1	Leinenbindung 1/1
Musterrapport	im Rechteck ca. 27 mm breit	im Rechteck ca. 27 mm breit

Abgesehen von der geringfügigen Größendifferenz – so der Sachverständige Dr. Krauß – würden die untersuchten Taschentücher hinsichtlich Material, Einfärbung und textiler Konstruktion völlig übereinstimmen.

Die Kammer hat sich diesen nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Krauß nach eigener Überprüfung angeschlossen.

Es steht weiter fest, daß der Angeklagte eine Vielzahl von Einweghandschuhen besessen hat. Sowohl in seiner Wohnung in Birkenfeld-Gräfenhausen als auch in seinem Pkw VW-Passat wurden bei den durch die Kriminalpolizei durchgeführten Durchsuchungen Einweghandschuhe aus unterschiedlichen Materialien aufgefunden.

Der Zeuge KHK Kirn hat glaubhaft ausgesagt, daß bei der ersten noch am Tatort durchgeführten Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten in einer im Badezimmer auf der Waschmaschine liegenden Tüte drei Einweghandschuhe aus Latex gefunden worden seien, bei einer späteren Wohnungsdurchsuchung am 06.05.1997 seien im Schlafzimmer des Angeklagten in einem Korb ein Einweghandschuh und im Schlafzimmerschrank ein weiterer Einweghandschuh mit Haarbüscheln festgestellt worden.

Der Zeuge KK Mayer hat glaubhaft bekundet, daß bei einer am 30.04.1997 durchgeführten Durchsuchung in einem Schrank im Wohnzimmer des Angeklagten eine Tüte mit 15 Plastikhandschuhen aufgefunden worden sei. Darüber hinaus hätten sich in einer vor dem Kleiderschrank im Schlafzimmer auf dem Boden liegenden Plastikdose fünf Einweghandschuhe befunden, die gesichert worden seien. Auch bei der ebenfalls am 30.04.1997 vorgenommenen Durchsuchung des Pkw VW-Passat des Angeklagten, der zu diesem Zeitpunkt noch in der Kettelbachstraße abgestellt gewesen sei, seien sowohl auf dem Fußboden vor dem Beifahrersitz als auch im Kofferraum des Fahrzeugs in einer Werkzeugkiste Einweghandschuhe aufgefunden und gesichert worden.

Die fünf Einweghandschuhe, die sich nach der glaubhaften Aussage des Zeugen KK Mayer in einer im Schlafzimmer der Wohnung des Angeklagten auf dem Boden liegenden Plastikdose befanden, sind an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg zur Durchführung einer vergleichenden Materialuntersuchung weitergeleitet worden. Der Sachverständige Dr. Karpf, Dipl.-Chemiker beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, hat in seinem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten ausgeführt, daß bei der von ihm durch Pyrolyse-Gaschromatographie mit massenselektivem Detektor (Pyrolyse-GC-MSD) durchgeführten Materialuntersuchung festgestellt worden sei, daß diese fünf Einweghandschuhe aus identischem Vinylmaterial bestanden hätten. Allerdings seien diese Vinyleinweghandschuhe von ihrer genauen Materialzusammensetzung her nicht materialgleich mit den ebenfalls aus Vinylmaterial bestehenden beiden Fingerlingabschnitten, die am Tatort aufgefunden worden seien.

Wenn aufgrund dieses überzeugenden Gutachtens des Sachverständigen Dr. Karpf auch feststeht, daß zwischen den am Tatort aufgefundenen Fingerlingabschnitten von Vinyleinweghandschuhen und den in der Wohnung des Angeklagten im Schlafzimmer sichergestellten Vinyleinweghandschuhen keine Materialgleichheit besteht, so bleibt doch im Ergebnis als ein auffälliger Umstand festzuhalten, daß in der Wohnung und im Pkw des Angeklagten eine Vielzahl von Einweghandschuhen sichergestellt worden ist. Der Angeklagte selbst hat hierzu angegeben, daß er im Alltagsleben solche Einweghandschuhe bei vielfältigen Verrichtungen auch tatsächlich trage.

Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, daß die weiße Plastiktüte mit dem genannten Inhalt zumindest am Vormittag des 28.04.1997 noch nicht an ihrer späteren Auffindestelle im Bereich des Kellerabgangs stand.

Der Zeuge Thomas H. hat in der Hauptverhandlung glaubhaft ausgesagt, daß er sich vom Spätnachmittag des 26.04.1997, einem Samstag, bis zum 28.04.1997 gegen 9.45 Uhr im Anwesen in Birkenfeld bei seiner Freundin Andrea Z. und deren Sohn Kai aufgehalten habe. An diesem Wochenende habe er, um Andrea Z. Hausarbeit abzunehmen, u.a. die Erdgeschoßwohnung geputzt. Er sei sich sicher, daß zu dieser Zeit die Plastiktüte, die später – nach der Tat – im Erdgeschoß im Abgangsbereich zum Untergeschoß aufgefunden worden sei, dort noch nicht vorhanden gewesen sei. Daran könne er sich auch deshalb gut erinnern, weil ihm bei seinen Putzarbeiten aufgefallen sei, daß im Kellerabgangsbereich auf dem oberen Podest an der dem späteren Auffindeort der Tüte genau gegenüberliegenden Wand eine Blechdose mit Farbe gestanden habe. Da er diese Dose bemerkt habe, sei er sicher, daß ihm auch eine an der gegenüberliegenden Wand abgestellte weiße Plastiktüte aufgefallen wäre, wenn sie dort gestanden hätte.

Diese Aussage des Zeugen Thomas H. erschien der Kammer in jeder Beziehung glaubhaft. Sie wird – was die von dem Zeugen H. beschriebene Blechdose anbelangt – im übrigen bestätigt durch die Bekundungen des Zeugen KHK Perplies, der glaubhaft angegeben hat, daß bei der Spurensicherung am Tatort tatsächlich auf dem oberen Podest des Kellerabgangs genau an der Auffindestelle der weißen Plastiktüte gegenüberliegenden Wand eine derartige Blechdose auf dem Fußboden stehend aufgefunden worden sei.

Es kommt hinzu, daß auch der Zeuge Wolfgang Z., der am 28.04.1997 gegen 22.30 Uhr die Erdgeschoßwohnung von Andrea Z. verlassen und sich über die ins Untergeschoß führende Treppe in die Souterrainwohnung begeben hat, um zu Bett zu gehen, in der Hauptverhandlung glaubhaft angegeben hat, daß ihm dabei eine im Bereich des Kellerabgangs auf dem Fußboden stehende Plastiktüte nicht aufgefallen sei.

Das Schwurgericht ist nach einer umfassenden Gesamtwürdigung der genannten Beweisumstände, nämlich

— des Umstands, daß sich in der am Tatort aufgefundenen Tüte eine Zigarettenschachtel der Marke "Marlboro" (rot) und eine Zigarettenschachtel der Marke "Marlboro-Lights" (weiß) befanden, und der Angeklagte Raucher der Zigarettensmarke "Marlboro" (rot) war, während seine Freundin Claudia F. die Zigarettensmarke "Marlboro-Lights" (weiß) rauchte,

— des Umstands, daß beide in der Tüte am Tatort sichergestellten Zigarettenschachteln als Aufbewahrungsbehältnisse für andere Gegenstände als Zigaretten dienten – die "weiße" Marlboro-Lights-Schachtel als Aufbewahrungsbehältnis für sieben mit Amphetamin gefüllte Plastikbeutelchen, die "rote" Marlboro-Schachtel als Behältnis für drei leere Folienbeutelchen – und der Angeklagte die Angewohnheit hatte, "leere" Zigarettenschachteln gelegentlich als Aufbewahrungsbehältnis für Kleinteile zu verwenden,

— des Umstands, daß in der am Tatort sichergestellten Plastiktüte u.a. ein olivfarbenes baumwollenes Taschentuch aufgefunden wurde und in der Wohnung des Angeklagten ein weiteres Taschentuch gesichert werden konnte, welches – bis auf eine geringfügige Größenabweichung – hinsichtlich Materialbeschaffenheit, Einfärbung und textiler Struktur völlig mit dem in der Tüte aufgefundenen Taschentuch übereinstimmt,

— des Umstands, daß sich in der am Tatort sichergestellten Plastiktüte drei Einweghandschuhe – zwei aus Vinylmaterial, einer aus Latex – befanden und der Angeklagte in seiner Wohnung und in seinem Pkw eine Vielzahl von Einweghandschuhen sowohl aus Latex als auch aus Vinylmaterial aufbewahrte,

— des Umstands, daß die am Tatort sichergestellte Plastiktüte sich zumindest am Vormittag des 28.04.1997 noch nicht an ihrem späteren Auffindeort befand -

zu der zweifelsfreien Überzeugung gelangt, daß die am Tatort sichergestellte Plastiktüte samt Inhalt dem Angeklagten zuzuordnen ist. Der Angeklagte hat diese Tüte bei seinem Eindringen in das Anwesen in der Tatnacht mitgeführt, im Erdgeschoß auf dem oberen Podest des Kellerabgangs abgestellt, wo er sie dann bei seiner überstürzten Flucht durch den Hauptaustgang der Erdgeschoßwohnung zurücklassen mußte.

Was der Angeklagte mit dieser Tüte bzw. ihrem Inhalt vorhatte, als er in das Tatortanwesen eindrang, konnte nicht festgestellt werden.

c)

Bei dem Drosselungsangriff auf Andrea Z. handelte es sich um eine "Beziehungstat".

Die umfangreichen kriminalpolizeilichen Ermittlungen am Tatort haben nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür ergeben, daß etwa eine fremde Person, die nicht dem näheren Umkreis von Andrea Z. zuzuordnen wäre, in das Anwesen eingedrungen sein und dort Andrea Z. angegriffen haben könnte.

Wie die Zeugen KOK Kühner und KHK Conle sowie der in erster Linie mit der Spurensicherung befaßt gewesene Zeuge KHK Perplies in der Hauptverhandlung glaubhaft bekundet haben, wurden keinerlei "Einbruchsspuren" festgestellt. Weder an der Haupteingangstür zur Erdgeschoßwohnung des Tatortanwesens noch an der Eingangstür zur Einliegerwohnung im Untergeschoß noch an den Terrassentüren des Wohnzimmers und des Schlafzimmers im Erdgeschoß hätten sich Spuren eines gewaltsamen Öffnens dieser Türen gefunden. Gleiches gelte für sämtliche Fenster des Tatortanwesens. Versuche, die Eingangshaustür zur Erdgeschoßwohnung mittels eines Kunststoffschnellhefters, mittels einer Scheckkarte oder unter Verwendung von Metallband oder von Schweißdraht zu öffnen, seien gescheitert.

Zwar wäre ein Eindringen in das Tatortanwesen über die Terrassentür des Wohnzimmers der Erdgeschoßwohnung grundsätzlich möglich gewesen. Das integrierte Fensterelement dieser Terrassentür war in der Tatnacht in Kippstellung arretiert, der Rolladen war nicht ganz herabgelassen. Wie die Zeugen KOK Kühner und KHK Conle übereinstimmend und glaubhaft bekundet haben, konnte bei mehrfachen Überprüfungen festgestellt werden, daß sich der Kunststoffrolladen dieser Terrassentür bei entsprechendem Kräfteinsatz von außen etwa auf halbe Höhe nach oben schieben läßt und es dann möglich ist, mit der Hand durch den aufgrund der Kippstellung entstandenen Spalt nach innen zu greifen und den innenseitig an der Tür angebrachten Kipphebel herunterzuklappen und so den Türflügel zu öffnen.

Das Eindringen eines "fremden" Täters in das Tatortanwesen auf diesem Weg schließt die Kammer jedoch aus. Denn zum einen ist – wie die von KOK Kühner und KHK Conle durchgeführten Versuche ergeben haben – das Heraufschieben des Rolladens von außen mit nicht unerheblicher Lärmentwicklung verbunden, und zum anderen erscheint es mehr als unwahrscheinlich, daß etwa ein unbekannter Einbrecher, der sich auf diese Weise Zugang zum Haus verschafft hätte, die Terrassentür nach dem Eindringen wieder ordnungsgemäß verschließt. Gegen das Eindringen eines "unbekannten" Einbrechers spricht im übrigen der Umstand, daß im gesamten Haus keinerlei Spuren einer begonnenen Suche nach Wertgegenständen feststellbar waren. Die Annahme schließlich, daß die zur Tatzeit lediglich mit einem T-Shirt bekleidete Andrea Z. etwa einer ihr unbekannt Person nachts gegen 2.15 Uhr die Haustür geöffnet und dieser Einlaß gewährt haben könnte, ist derart lebensfremd, daß die Schwurgerichtskammer eine solche Möglichkeit ausschließt.

Hingegen spricht die Aussage des Zeugen Rudolf K. eindeutig für das Vorliegen einer "Beziehungstat". Der Zeuge Rudolf K., der eine im Anwesen Buchenstraße im ersten Obergeschoß gelegene Wohnung bewohnt und der sowohl von seinem Schlafzimmer als auch von seinem Wohnzimmer aus freien Blick auf die nördliche und westliche Seite des Tatortanwesens hat, hat in der Hauptverhandlung – wie bereits ausgeführt – bekundet, daß er am 29.04.1997 etwa um 2.16 Uhr erwacht sei, weil er die laute Stimme eines Mannes gehört habe, der erregt ausgerufen habe: "Ich bring Dich um, ich schlag Dich tot! Mit mir kannst Du das nicht machen". Wenige Sekunden darauf habe er, der Zeuge, eine Frau in weinerlich-wimmerndem Tonfall rufen hören: "Was willst Du denn von mir!? Ich hab Dir doch nichts

getan. Mach mir doch nichts!" Danach habe er – so der Zeuge K. weiter – noch einige Wortfetzen wahrgenommen, deren Inhalt er aber nicht mehr habe verstehen können.

Diese Aussage des Zeugen Rudolf K. erschien der Kammer in jeder Beziehung glaubhaft.

Die Schwurgerichtskammer hat keinerlei Bedenken, dieser zuverlässigen Aussage des Zeugen Rudolf K., der weder Andrea Z. noch den Angeklagten persönlich kennt und dessen Bekundungen neutral und von jedweder Belastungstendenz frei waren, zu folgen.

Der Inhalt der von dem Zeugen Rudolf K. wahrgenommenen Äußerungen läßt sich mit der Annahme, Andrea Z. habe einen ihr fremden Eindringling in ihrer Wohnung überrascht, nicht vereinbaren. Aus ihm läßt sich vielmehr nach Überzeugung des Schwurgerichts der sichere Schluß ziehen, daß zwischen dem Täter und dem Opfer eine persönliche Beziehung bestanden hat.

Für die Begehung dieser "Beziehungstat" kommt aus dem näheren Umkreis von Andrea Z. allein der Angeklagte als Täter in Betracht. Weitere, ursprünglich potentiell tatverdächtig erscheinende Personen aus dem privaten Umfeld des Opfers sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme mit Sicherheit als Täter auszuschließen.

Im einzelnen:

aa)

Wolfgang Z. Vater von Andrea Z., der als potentieller Tatverdächtiger allein aufgrund seiner Anwesenheit im Tatortanwesen zur Tatzeit in Betracht zu ziehen war, scheidet als Täter aus.

Der Zeuge Wolfgang Z. hat bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung einen voll glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Seine Schilderung des Geschehens ab dem Zeitpunkt, als er um 2.34 Uhr aus dem Schlaf erwacht war, war detailreich, in sich widerspruchsfrei, plausibel und nachvollziehbar. Sie stimmte ferner in allen wesentlichen Einzelheiten völlig mit den Aussagen überein, die der Zeuge bereits bei seinen mehrfachen polizeilichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gemacht hat. Daß der Zeuge Z. die von ihm beschriebene Situation, in der er sich zunächst vergeblich bemüht hat, in die Erdgeschoßwohnung zu gelangen, etwa schlicht erfunden haben könnte, um seine Täterschaft zu verschleiern, schließt die Schwurgerichtskammer aus.

Fest steht, daß der Zeuge Wolfgang Z. seine Tochter von dem um ihren Hals geschlungenen Wollschal, der als Strangulationswerkzeug verwendet worden war, befreit hat und daß er dann um 2.40 Uhr über den polizeilichen Notruf ärztliche Hilfe für seine Tochter angefordert hat. Schon bei diesem ersten Notruf hat er gegenüber dem den Anruf entgegennehmenden Zeugen PHM Heinz, nachdem er zunächst angegeben hat, da seien "Einbrecher oder irgendwas", kurz darauf beiläufig erwähnt, er könne gar keine Spuren eines Einbruchs feststellen. Bei dem zweiten Telefonat mit der polizeilichen Notrufzentrale um 2.43 Uhr hat der Zeuge Wolfgang Z. dann erneut geäußert, er wisse nicht, wie der Täter ins Haus gekommen sei, er sehe keine Einbruchspuren, habe auch kein Auto wegfahren hören. Bereits bei diesem Telefonat hat Wolfgang Z., wie der Zeuge PHM Heinz glaubhaft bekundet hat, den Verdacht ins Spiel gebracht, es könne sich um eine "Beziehungstat" handeln, für deren Begehung eventuell Thomas H. oder Harry Wörz in Betracht kämen.

Schon diese Äußerungen des Zeugen Wolfgang Z. bei den beiden telefonischen Notrufen um 2.40 Uhr und um 2.43 Uhr sprechen gegen eine Täterschaft des Zeugen. Die – allein denktheoretisch mögliche – Annahme, der Zeuge hätte seine Tochter mit dem Wollschal gedrosselt, hätte dann "in letzter Sekunde" von der Vollendung des Tötungsvorhabens Abstand genommen, telefonische Rettungsmaßnahmen eingeleitet und bereits bei den erster telefonischen Notrufen zur Verdeckung seines Tuns die Möglichkeit des Vorliegens einer "Beziehungstat" mit Thomas H. und Harry Wörz als potentiellen Tatverdächtigen "ins Spiel gebracht", hieße, dem Zeugen Wolfgang Z. ein wohlüberlegtes, ja "kaltblütiges" Nachtatverhalten zu unterstellen. Die Kammer hält eine derartige Konstellation auch aufgrund des eigenen Eindrucks, den sie bei der Vernehmung in der Hauptverhandlung von dem Zeugen Wolfgang Z. gewonnen hat, für gänzlich ausgeschlossen. Wolfgang Z. war in der Hauptverhandlung die tiefgreifende Erschütterung über das Geschehen, ja seine Verzweiflung angesichts der von ihm nun tagtäglich erlebten schrecklichen Tatfolgen für seine Tochter deutlich anzumerken. Deutlich wurde auch, daß der Zeuge noch heute – zwar unberechtigt, aber psychologisch nachvollziehbar – unter Selbstvorwürfen leidet, weil er als ausgebildeter Polizist nach seinem

Dafürhalten seiner Tochter nicht rasch genug zur Hilfe gekommen sei. Daß Wolfgang Z., dessen Verhältnis zu Andrea Z., seinem einzigen Kind, harmonisch und konfliktfrei war – wie alle hierzu vernommenen Zeugen übereinstimmend und glaubhaft angegeben haben -, versucht haben könnte, seine Tochter zu erdrosseln, erschien ausgeschlossen.

Es kommt hinzu, daß an den Innenseiten der Fingerlingabschnitte, die von den vom, Täter bei der Tatdurchführung getragenen Vinyleinweghandschuhen abgerissen wurden und später am Tatort sichergestellt werden konnten, keinerlei zellkernhaltiges Material festgestellt wurde, welches auf Wolfgang Z. als Mitspurenverursacher hindeutet. Im Gegenteil: Wolfgang Z. ist -wie der Sachverständige Dr. Förster in seinem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten überzeugend dargelegt hat -als Mitspurenverursacher der an den Innenseiten dieser Fingerlingabschnitte festgestellten DNA-Mischspuren jeweils auszuschließen.

Soweit an der Außenseite des im Erdgeschoßflur aufgefundenen Fingerlingteils DNA-haltiges Material festgestellt wurde, welches teilweise dieselben Merkmale zeigt wie die Vergleichs-DNA des Wolfgang Z., kann nach den überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen Dr. Förster wegen der sich an der Nachweisgrenze bewegenden Spuren Mengen eine mögliche Mitspurenverursachung durch Wolfgang Z. weder ausgeschlossen noch bejaht werden.

Schließlich stellt weder der Umstand, daß Wolfgang Z. als Mitspurenverursacher der am als Strangulationswerkzeug verwendeten Schal festgestellten DNA-Mischspuren nicht auszuschließen ist, noch der Umstand, daß auf der "Marlboro"-Zigaretenschachtel (rot), die sich in der am Tatort aufgefundenen Plastiktüte befunden hat, eine daktyloskopische Spur nachgewiesen werden konnte, die nach dem in der Hauptverhandlung erstatteten überzeugenden Gutachten des Sachverständigen für Daktyloskopie Groner – Kriminaltechnische Untersuchungsstelle der Landespolizeidirektion Karlsruhe – vom Mittelfinger der linken Hand des Zeugen Wolfgang Z. stammt, ein Indiz für eine Täterschaft des Zeugen Z. dar.

An den Vliesabrieben, die von den Endbereichen des als Tatmittel verwendeten Wollschals gefertigt wurden, sind nach den gutachterlichen Darlegungen des Sachverständigen Dr. Förster in der Hauptverhandlung folgende DNA-Merkmal kombinationen festgestellt worden:

Schal Seite 1	
D 1 S 80<	18/28
FGA	18/23/25
SE 33	13/20/23.2/(24.2)/ <u>25.2</u> /(29.2)/30.2/31.2
TH 01	6/9/9.3
vWA	16/17
FES/FPS	10/11

Schal Seite 2	
D 1 S 80	18/28
FGA	18/23/25/(20/22)
SE 33	20/23.2/(24.2)/ <u>25.2</u> /27.2/(29.2)/30.2/31.2
TH 01	6/9/9.3

Schal Seite 2	
vWA	16/17
FES/FPS	10/11

Der Sachverständige Dr. Förster hat weiter ausgeführt, daß aufgrund der Untersuchung der an den Enden von beiden Seiten des Schals gefertigten Vliesabriebe feststehe, daß auf beiden Schalseiten jeweils Mischantragungen von zellkernhaltigen Hautpartikeln verschiedener Individuen vorhanden gewesen seien. Die festgestellten Merkmalskombinationen wiesen teilweise Übereinstimmungen mit der Vergleichs-DNA des Wolfgang Z. auf. Wegen der geringen Spurenmenge könne insoweit eine Mitspurenverursachung durch Wolfgang Z. nicht positiv festgestellt werden; eine Mitspurenverursachung durch ihn könne aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund dieser überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Förster, denen sich die Schwurgerichtskammer nach eigener Überprüfung angeschlossen hat, kann Wolfgang Z. somit Mitspurenverursacher der DNA-Mischspuren an dem als Strangulationswerkzeug verwendeten Schal sein, da eine Spurenlegerschaft durch ihn nicht auszuschließen ist. Dieser Umstand ist allerdings ohne weiteres damit erklärbar, daß von ihm hier Zellmaterial angetragen worden sein kann, als er seine Tochter von dem um den Hals geschlungenen Wollschal befreite.

Den vom Mittelfinger seiner linken Hand stammenden Fingerabdruck auf der "Marlboro"-Zigaretenschachtel schließlich hat Wolfgang Z. nach der sicheren Überzeugung des Schwurgerichts erst nach der Tat verursacht. Abgesehen davon, daß Wolfgang Z. nach seinen eigenen glaubhaften Angaben, aber auch nach der glaubhaften Aussage der Zeugin Marjetka Z.-B. "überzeugter Nichtraucher" war und ist, steht aufgrund der Aussagen der Zeugen PHK Sommer und KHK Perphes fest, daß Wolfgang Z. die Zigaretenschachtel berührt hat, nachdem Andrea Z. bereits mit dem Krankenwagen vom Tatort abtransportiert worden war. Die Zeugen PHK Sommer und KHK Perplies haben übereinstimmend bekundet, daß die genannte weiße Plastiktüte nach dem Abtransport von Andrea Z. von ihrem Auffindeort im Bereich des Kellerabgangs zunächst in den Erdgeschoßwohnungsflur verbracht worden sei. Dort habe man den Inhalt der Tüte, die man zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht unmittelbar mit der Tat in Verbindung gebracht habe, auf den Fußboden ausgeleert, um ihn zu sichten. Dabei habe Wolfgang Z., der daneben gestanden habe, die Zigaretenschachtel aufgenommen und kurz betrachtet, worauf er sodann erklärt habe, die Schachtel würde wahrscheinlich "nicht ins Haus gehören", da seine Tochter eine andere Zigarettenmarke rauche.

Die Kammer geht davon aus, daß bei diesem Ergreifen der Zigaretenschachtel der vom Mittelfinger der linken Hand des Zeugen Z. stammende Fingerabdruck verursacht worden ist.

Nach alledem scheidet eine Täterschaft des Zeugen Wolfgang Z. aus.

bb)

Auch Daniela H. die aufgrund der bei ihr bestehenden besonderen Motivlage potentiell tatverdächtig war, kommt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als Täterin nicht in Betracht.

Daniela H. ist die Ehefrau von Thomas H., des Geliebten von Andrea Z. Da sie auf Andrea Z. eifersüchtig war, ist nachvollziehbar, daß sie als mögliche Täterin in das Blickfeld der kriminalpolizeilichen Ermittlungen geriet. Die Beweisaufnahme hat jedoch nicht nur keinerlei Hinweise auf eine Täterschaft ihrerseits erbracht, sie hat im Gegenteil eindeutig ergeben, daß Daniela H. die Tat nicht begangen hat.

Zunächst einmal hat auch Daniela H. bei ihrer Vernehmung als Zeugin in der Hauptverhandlung einen absolut glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Sie hat freimütig eingeräumt, daß sie auf Andrea Z. nicht gut zu sprechen gewesen sei, nachdem sie bemerkt gehabt habe, daß diese ein intimes Verhältnis mit ihrem Ehemann unterhalten habe. Dieses Verhältnis habe ihre Ehe mit Thomas H. wie überhaupt das familiäre Zusammenleben enorm belastet. Natürlich sei sie, Daniela H., eifersüchtig gewesen. Ihr Mann habe immer weniger Interesse für sie gezeigt, mehr und mehr stattdessen Andrea Z. in den Mittelpunkt seines Lebens gerückt und für sie seine Ehe und seine Familie "aufs Spiel gesetzt". Als sie, die Zeugin,

gemerkt habe, daß sie ihren Mann wohl vertieren werde, habe sie in der letzten Augustwoche 1996 einen Brief an Andrea Z. geschrieben, in dem sie dieser ihre verzweifelte Situation geschildert habe. In dieser Zeit – Ende August/Anfang September 1996 – habe sie dann vorübergehend geglaubt, ihr Mann kehre zu ihr zurück. Dies sei jedoch ein Trugschluß gewesen. Am 19.09.1996 sei ihr Mann nach einem mehrtägigen "Schichtausflug" nach Oberstdorf nicht nach Hause gekommen. Sie habe ihn bei Andrea Z. vermutet, sei in ihrer Eifersucht nachts zu dem damals von Andrea Z. bewohnten Reihenhaus in Birkenfeld gefahren, wo sie ihren Mann tatsächlich – Sekt trinkend – mit Andrea Z. in deren Wohnung angetroffen habe. Daraufhin sei sie sehr wütend geworden, ein Wort habe das andere gegeben, sie habe ihrem Mann gegen die Beine getreten. Dann habe sie auch auf Andrea Z. "losgehen" und ihr eine Ohrfeige versetzen wollen. Diese habe allerdings ihren Angriff "gekonnt" abgewehrt, indem sie ihr den Arm auf den Rücken gedreht habe. Dann habe Andrea Z. sie aus dem Haus geworfen. Seit diesem Vorfall habe sich bei ihr der Eindruck verstärkt, ihren Mann "verloren" zu haben. Er habe zu Hause im Grunde nur noch gelegentlich übernachtet. Ein echtes Ehe- und Familienleben habe nicht mehr stattgefunden. Da sie diese Situation nicht länger habe verkraften können, habe sie sich mit Trennungs- und Scheidungsgedanken getragen, was sie ihrem Mann auch gesagt habe. Aber selbst nachdem ein von ihr eingeschalteter Rechtsanwalt ihrem Mann mit Schriftsatz vom 23.04.1997 die Ernsthaftigkeit ihrer möglichen Scheidungsabsicht mitgeteilt gehabt habe, habe sich ihr Mann nicht zu einer Entscheidung zwischen ihr und der Familie einerseits und seiner Geliebten Andrea Z. andererseits durchringen können. Diese unentschiedene und für sie zutiefst unbefriedigende Situation habe auch noch am 28.04.1997 bestanden. An diesem Tag habe sich ihr Mann aufgrund einer Erkrankung zu Hause im Anwesen in Pfnzthal aufgehalten. Am Nachmittag und am Abend habe sie mit ihm ausführlich ihre familiäre Situation besprochen, ohne daß man letztlich zu einem Ergebnis gekommen sei. Zwischen 23.00 Uhr und 23.30 Uhr seien sie beide zu Bett gegangen. Am 29.04.1997 sei sie gegen 3.00 Uhr erwacht, aufgestanden und habe in der Küche zwei Gläser Orangensaft getrunken. Danach sei sie wieder ins Bett gegangen. Ihr Mann habe ihr Aufstehen nicht bemerkt, er habe in dieser Zeit tief geschlafen. Am Morgen sei sie um 5.00 Uhr aufgestanden, als der Wecker geklingelt habe. Auch ihr Mann sei erwacht, habe sie wieder ins Bett gezogen und dort mit ihr – einvernehmlich – trotz ihrer Menstruation den Geschlechtsverkehr durchgeführt. Danach sei sie endgültig aufgestanden, habe sich angekleidet und gegen 6.30 Uhr das Haus verlassen, um ins Büro zu fahren. In der Nacht vom 28. auf 29.04.1997 sei sie jedenfalls – ebenso wie ihr Ehemann – die ganze Zeit über zu Hause gewesen.

Diese in sich widerspruchsfreie, plausible Aussage der Zeugin Daniela H., die im übrigen in voller Übereinstimmung steht mit ihren Aussagen gegenüber der Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren, hat die Schwurgerichtskammer für voll glaubhaft erachtet. Die Zeugin hat ihre damals bestehende Verzweiflungssituation offen und einfühlbar geschildert, sie hat dabei während ihrer Vernehmung keinen Hehl daraus gemacht, daß sie als "betrogene Ehefrau" in ihrer damaligen Lage durchaus gelegentlich Haßgefühle auf Andrea Z. gehabt habe. Sie hat aber ebenso glaubhaft verdeutlicht, daß sie einen ernsthaften Angriff auf das Leben von Andrea Z. niemals erwogen habe.

Die Zeugin Daniela H. wäre nach Auffassung des Schwurgerichts im übrigen auch körperlich überhaupt nicht in der Lage gewesen, den Drosselungsangriff auf Andrea Z. durchzuführen. Sie hatte am 19.09.1996 bei dem Versuch, Andrea Z. körperlich anzugreifen, den "Kürzeren gezogen". Es erscheint kaum vorstellbar, daß die relativ kleine und äußerst schwächliche Zeugin Daniela H. im Stande gewesen wäre, die als Polizistin ausgebildete, 14 Jahre jüngere Andrea Z. in ihrer Wohnung zu überwältigen und mittels eines Wollschals über einen Zeitraum von drei bis fünf Minuten zu drosseln.

Vor allem aber ist eine Täterschaft der Zeugin Daniela H. aufgrund der objektiven Spurenlage ausgeschlossen. Der Zeuge Rudolf K. hat die von ihm gehörte Stimme, die gerufen habe, "ich bring Dich um, ich schlag Dich tot, das kannst Du mit mir nicht machen", und die mit Sicherheit dem Täter zuzuordnen ist, eindeutig als Stimme eines Mannes identifiziert. Und es kommt hinzu, daß weder an dem als Strangulationswerkzeug verwendeten Wollschal noch an den Innen- und Außenseiten der am Tatort aufgefundenen abgerissenen Fingerlingabschnitte von Vinyleinweghandschuhen Zellantragungen festgestellt wurden, die auf Daniela H. hingedeutet hätten. Im Gegenteil: Hinsichtlich der insoweit festgestellten DNA-Mischspuren scheidet Daniela H. nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Dr. Förster als Mitspurenverursacherin mit Sicherheit aus.

Da – wie ausgeführt – zwischen dem Täter und dem Opfer eine persönliche Beziehung bestanden hat, ist auch eine Tatbegehung durch einen von Daniela H. angestifteten männlichen Täter ausgeschlossen.

cc)

Gegen Thomas H. hat sich vor allem deshalb ein nicht unerheblicher Tatverdacht gerichtet, weil er eine intime Beziehung zu Andrea Z. unterhielt und weil er über einen Hausschlüssel für die Haupteingangstür zur Erdgeschoßwohnung des Tatortanwesens verfügte. Aber auch Thomas H. scheidet als Täter nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme aus.

Er hat als Zeuge in der Hauptverhandlung zunächst glaubhaft über die Entwicklung seiner Beziehung zu seiner Kollegin Andrea W., aber auch über die von ihm ebenfalls als belastend empfundenen Spannungen und Konflikte in seiner Ehe und Familie, die durch sein Verhältnis mit Andrea W. verursacht worden seien, berichtet. Ohne Beschönigungsversuche hat er bekundet, daß ihm durchaus bewußt gewesen sei, seine Ehefrau durch sein Intimverhältnis mit Andrea Z. zutiefst zu kränken. Er habe sich damals in einem Gefühlszwiespalt befunden, sei hin- und hergerissen gewesen zwischen seiner Liebe zu Andrea Z. einerseits und seiner nach wie vor bestehenden Zuneigung zu seiner Ehefrau und natürlich zu seinen Kindern andererseits. Er habe sich einfach nicht für die eine oder andere Seite entscheiden können. Andrea Z. habe – anders als seine Ehefrau – auch nicht auf eine Entscheidung gedrängt.

Im übrigen hat der Zeuge Thomas H. – in voller Übereinstimmung mit seiner Ehefrau Daniela H. – ausgesagt, daß er die Nacht vom 28. auf 29.04.1997 daheim in seinem Hause in Pfinztal verbracht habe. Das Haus habe er in dieser Nacht nicht verlassen. Nachdem er sich am 28.04.1997 zwischen 23.00 Uhr und 23.30 Uhr gemeinsam mit seiner Ehefrau Daniela zu Bett begeben habe, habe er geschlafen. Gegen 4.00 Uhr am 29.04.1997 sei er aufgewacht und habe die Toilette aufgesucht; seine Ehefrau Daniela H. habe – wie er hierbei festgestellt habe – schlafend im Bett gelegen. Er habe sich dann wieder ins Bett gelegt und weitergeschlafen. Gegen 5.30 Uhr habe er mit seiner Ehefrau im Ehebett – einvernehmlich – den Geschlechtsverkehr durchgeführt. Dann habe er wieder ein wenig geschlafen, während seine Ehefrau das Haus verlassen habe, um zur Arbeit zu fahren. Er habe noch im Bett gelegen, als die Polizei ihn in seinem Hause am 29.04.1997 gegen 7.20 Uhr vorläufig festgenommen habe.

Die Kammer hatte keine Bedenken, dieser glaubhaften Aussage des Zeugen Thomas H. zu folgen. Sie ist im übrigen – vor allem was die Anwesenheit des Zeugen Thomas H. in seinem Haus in Pfinztal in der Nacht vom 28. auf 29.04.1997 anbelangt – bestätigt worden durch die voll glaubhaften Bekundungen seiner Ehefrau Daniela H. Diese hat – wie bereits ausgeführt – in der Hauptverhandlung glaubhaft ausgesagt, daß ihr Mann, als sie gegen 3.00 Uhr aufgestanden und in die Küche gegangen sei, um etwas zu trinken, schlafend im Ehebett gelegen habe. Angesichts dieser Aussage der Zeugin Daniela H. erscheint eine Täterschaft des Zeugen Thomas H. schon vom Zeitablauf her sehr unwahrscheinlich. Die Wegstrecke zwischen dem Tatortanwesen in Birkenfeld und dem Anwesen der Eheleute Heim in Pfinztal-Berghausen, beträgt – wie der Zeuge KOK Kühner bei "Vergleichsfahrten" ermittelt und in der Hauptverhandlung glaubhaft bekundet hat – ca. 21 km. Der Zeuge KOK Kühner hat ferner festgestellt, daß diese Strecke bei zügiger Fahrt und guten Fahrbahnbedingungen nachts mit einem Pkw in etwa 17 Minuten zurückgelegt werden kann. Wäre Thomas H. der Täter gewesen, dann hätte er, da der Täter das Tatortanwesen in Birkenfeld gegen 2.35 Uhr verlassen hat, frühestens gegen 2.52 Uhr wieder sein Haus in Pfinztal-Berghausen erreichen können, wo er sich dann unbemerkt von seiner Ehefrau hätte zu Bett begeben müssen. Eine solche Konstellation erscheint jedoch sehr unwahrscheinlich.

Wenig naheliegend wäre auch, daß Thomas H., unterstellt er hätte in dieser Nacht die Tat zum Nachteil seiner Geliebten Andrea Z. begangen, nur ca. drei Stunden nach dem Tatgeschehen mit seiner Ehefrau einvernehmlich einen Intimverkehr hat. Dafür, daß ein solcher, von den Eheleuten H. übereinstimmend bekundeter Intimverkehr am Morgen des 29.04.1997 tatsächlich stattgefunden hat, spricht das Ergebnis der durchgeführten DNA-Analyse. Die von dem Zeugen Thomas H. am Morgen des 29.04.1997 getragene Unterhose, mit der er nach der glaubhaften Aussage des die Festnahme durchführenden Zeugen KHM Wenz bekleidet war, als er noch im Bett liegend gegen 7.20 Uhr vorläufig festgenommen wurde, ist, nachdem Thomas H. zum Polizeipräsidium Karlsruhe gebracht worden war, dort durch KHM Kemm sichergestellt worden, wie der Zeuge KHM Kemm glaubhaft bekundet hat.

Sodann ist diese Unterhose an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg zur Durchführung einer DNA-Analyse weitergeleitet worden.

Der Sachverständige Dr. Förster hat in seinem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten überzeugend ausgeführt, daß an dieser Unterhose eine Blutspur habe nachgewiesen werden können, die in übrikster Ausprägung die DNA-Merkmale des Vergleichsbluts von Daniela H. und in schwächerer Ausprägung bzw. nicht voll beweiskräftig die Banden (Allele) des Zeugen Thomas H. gezeigt hätte. Dieses Ergebnis spräche für einen stattgefundenen Intimverkehr zwischen den Eheleuten H.

Das Ergebnis dieser DNA-Analyse des Sachverständigen Dr. Förster, dessen nachvollziehbarem Gutachten sich das Schwurgericht nach eigener Überprüfung angeschlossen hat, üützt somit die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Thomas und Daniela H. über den am frühen Morgen des 29.04.1997 zwischen ihnen stattgefundenen Geschlechtsverkehr. Auch dieser Umstand – ein nur etwa drei Stunden nach der Tat durchgeführter Intimverkehr der Eheleute H. – läßt eine Täterschaft des Zeugen Thomas H. unwahrscheinlich erscheinen.

Es kommt hinzu, daß an den Innenseiten der Fingerlingteile, die von den vom Täter bei der Tat getragenen Vinyleinweghandschuhen abgerissen und am Tatort im Schlafzimmer und im Flur der Erdgeschoßwohnung aufgefunden wurden, nach dem überzeugenden und nachvollziehbaren Gutachten des Sachverständigen Dr. Förster kein Zellmaterial nachgewiesen werden konnte, welches auf Thomas H. hingedeutet hätte. Im Gegenteil: Thomas H. ist als Mitspurenverursacher der an den Innenseiten dieser Fingerlingabschnitte festgestellten DNA-Mischspuren jeweils ausgeschlossen.

Soweit an der Außenseite des im Erdgeschoßflur aufgefundenen Fingerlingteils DNA-haltiges Material festgestellt wurde, welches teilweise dieselben Merkmale zeigt wie die Vergleichs-DNA des Thomas H., kann nach den überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen Dr. Förster wegen der sich an der Nachweisgrenze bewegendem Spurenmenge eine mögliche Mitspurenverursachung durch Thomas H. weder ausgeschlossen noch bejaht werden.

Gleiches gilt nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Förster in Bezug auf die an den beiden Seiten des als Strangulationswerkzeug verwendeten Schals festgestellten DNA-Mischspuren. Auch insoweit kann wegen der geringen Spurenmenge eine Mitspurenverursachung durch Thomas H. weder positiv festgestellt noch ausgeschlossen werden. Eine mögliche Mitspurenverursachung durch Thomas H. ist hier im übrigen dadurch erklärbar, daß Thomas H. sich sehr häufig in der Wohnung von Andrea Z. aufhielt und bei seinen Besuchen dort auch vielfältigen Kontakt mit ihrem Sohn Kai hatte.

Thomas H. kommt nach alledem als Täter des Drosselungsangriffs auf Andrea Z. nicht in Betracht.

dd)

Weitere Personen aus dem näheren persönlichen Umkreis von Andrea Z. kommen als Täter ebenfalls nicht in Frage. Dies gilt zunächst für die Zeugin Metka Z.-B., die Mutter von Andrea Z., die noch in der Tatnacht durch die Polizei telefonisch von der Tat verständigt wurde und die sodann unverzüglich von ihrem Haus in Birkenfeld mit ihrem Pkw zum Tatortanwesen fuhr. Sie scheidet schon deshalb als Täterin aus, weil aufgrund der Aussage des Zeugen Rudolf K. über die von ihm gehörten Dialogteile mit Sicherheit feststeht, daß es sich bei dem Täter um einen Mann gehandelt hat.

Im übrigen haben die Zeugen KOK Kühner und KHK Conle, die das polizeiliche Ermittlungsverfahren sachbearbeitend geführt haben, übereinstimmend und voll glaubhaft in der Hauptverhandlung bekundet, daß die umfangreichen Ermittlungen im aktuellen, aber auch im früheren persönlichen Umfeld der Geschädigten Andrea Z. nicht die geringsten Anhaltspunkte für die mögliche Täterschaft einer anderen männlichen Person erbracht hätten. Insbesondere hätten sich auch nicht ansatzweise Hinweise darauf ergeben, daß etwa frühere Freunde oder Liebhaber von Andrea Z. irgendetwas mit der Tat zu tun gehabt hätten.

d)

Ein weiteres Indiz für die Täterschaft des Angeklagten ist schließlich der Umstand, daß der Angeklagte im Besitz eines Schlüssels für die Eingangstür der im Souterrain des Tatortanwesens gelegenen Einliegerwohnung war. Daß er einen solchen Schlüssel für diese Außeneingangstür zumindest in der

Zeit hatte, als er gemeinsam mit Andrea Z. – ab etwa Ende September 1994 bis Ende 1994 – in der Einliegerwohnung des Anwesens in Birkenfeld wohnte, hat er in der Hauptverhandlung selbst eingeräumt. Er hat jedoch angegeben, daß er diesen Schlüssel alsbald nach dem Umzug in die Dachgeschoßwohnung im Anwesen seines Vaters in Gräfenhausen seinen Schwiegereltern zurückgegeben habe, wobei er heute nicht mehr wisse, ob er den Schlüssel an seinen Schwiegervater Wolfgang Z. oder an seine Schwiegermutter Marjetka Z.-B. ausgehändigt habe.

Diese Einlassung des Angeklagten, über die angebliche Schlüsselrückgabe ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt.

Die Zeugen Wolfgang Z. und Marjetka Z.-B. haben in der Hauptverhandlung übereinstimmend und mit Bestimmtheit angegeben, daß der Angeklagte den Schlüssel zur Einliegerwohnung nicht an sie zurückgegeben habe. Dies wüßten sie genau. Sie seien nach dem Umzug des Angeklagten und ihrer Tochter aus der Einliegerwohnung in das Anwesen des Vaters des Angeklagten in Gräfenhausen niemals im Besitz eines "überzähligen" Schlüssels für den Nebeneingang zur Einliegerwohnung des Hauses in Birkenfeld gewesen, wo sie, die Zeugen, ja zunächst weiterhin gewohnt hätten.

Auf Vorhalt, daß sie bei ihrer polizeilichen Vernehmung vom 29.04.1997 angegeben habe, daß der Angeklagte ihres Wissens keinen Schlüssel mehr gehabt, sondern den Schlüssel – soviel sie wisse – zurückgegeben habe, hat die Zeugin Metka Z.-B. in der Hauptverhandlung ausgesagt, sie sei bei dieser Vernehmung lediglich davon ausgegangen, daß ihr Schwiegersohn den Schlüssel zurückgegeben habe, so wie auch ihre Tochter Andrea bei ihrem Auszug aus der ehedem gemeinschaftlichen Wohnung in Gräfenhausen im März 1996 ihrerseits den Schlüssel für diese Wohnung zurückgegeben habe. Die von ihr bei der genannten polizeilichen Vernehmung angegebene mutmaßliche Schlüsselrückgabe durch den Angeklagten sei also lediglich eine Annahme ihrerseits gewesen. An sie, die Zeugin, jedenfalls, das wisse sie genau, habe der Angeklagte den Schlüssel niemals zurückgegeben. Der Zeuge Wolfgang Z. hat für seine Person eine Schlüsselrückgabe durch den Angeklagten ebenso sicher ausgeschlossen.

Die Schwurgerichtskammer hatte keine Bedenken, diesen Aussagen der Zeugen Wolfgang Z. und Metka Z.-B., die bei ihren Vernehmungen in der Hauptverhandlung einen in jeder Beziehung glaubwürdigen und zuverlässigen Eindruck gemacht haben, zu folgen.

Damit steht fest, daß der Angeklagte den Schlüssel für die Nebeneingangstür zur Souterrainwohnung in Birkenfeld nicht an seine Schwiegereltern zurückgegeben hat; die von ihm insoweit behauptete Schlüsselrückgabe ist eine unwahre Schutzbehauptung. Aus diesen Umständen folgert die Kammer, daß der Angeklagte am 29.04.1997 noch im Besitz des Schlüssels war, der ihm den Zugang in das Untergeschoß des Tatortanwesens ermöglicht hat.

Nach alledem steht fest,

— daß der Angeklagte Mitspurenverursacher der an den Innenseiten der am Tatort aufgefundenen Fingerlingteile festgestellten DNA-Spuren sein kann, an den Fingerlingabschnitten also, die von den vom Täter bei der Tat getragenen Vinyleinweghandschuhen abgerissen worden sind,

— daß die am Tatort aufgefundene weiße Plastiktüte samt Inhalt dem Angeklagten zuzuordnen ist,

— daß es sich um eine "Beziehungstat" gehandelt hat, für deren Begehung aus dem näheren Umkreis des Opfers Andrea Z. keine andere Person als der Angeklagte in Betracht kommt

— und daß der Angeklagte am 29.04.1997 noch im Besitz des Schlüssels für die Nebeneingangstür im Untergeschoß des Tatortanwesens war.

Eine zusammenfassende Würdigung dieser Beweisumstände rechtfertigt nach Überzeugung des Schwurgerichts den zweifelsfreien Schluß, daß der Angeklagte die Tat begangen hat.

Entlastende, gegen die Täterschaft des Angeklagten sprechende Umstände sind in der Hauptverhandlung nicht zutage getreten.

Die Schwurgerichtskammer hat dabei durchaus gesehen, daß die sonstigen Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung – abgesehen von seiner Einlassung, die ganze Nacht vom 28. auf 29.04.1997 in seiner Wohnung verbracht zu haben, und der von ihm erlogenen Schlüsselrückgabe an seine Schwiegereltern – plausibel waren. Der Angeklagte hat den Verlauf seiner Ehe mit Andrea Z., die in der

Ehe seit dem Spätjahr 1995 zunehmend auftretenden Konflikte, seine fast depressive Resignation angesichts seiner Vernachlässigung durch Andrea Z. und ihrer Hinwendung zu Thomas H. offen und einfühlbar beschrieben. Obwohl das Scheitern seiner Ehe ab Anfang 1996 mehr oder weniger schon "in der Luft gelegen" habe, sei doch der abrupte Auszug von Andrea mit dem kleinen Kai aus der damaligen ehedem gemeinschaftlichen Wohnung in Gräfenhausen für ihn schockierend gewesen. Er habe unter der Trennung, vor allem von seinem Sohn, sehr gelitten. Notgedrungen habe er diese Situation akzeptieren müssen. Im Sommer 1996 habe er eine neue Partnerin gefunden. Seine seit vielen Jahren bestehende eher lose Bekanntschaft zu Claudia F. habe sich nach und nach zu einem echten Liebesverhältnis entwickelt. An eine -ursprünglich von ihm durchaus gewünschte - Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft mit Andrea habe er spätestens ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geglaubt; er habe dies dann auch nicht mehr gewollt. Wichtig sei für ihn vor allem gewesen, daß er den Kontakt zu Kai nicht verliere. Dafür habe auch Andrea Verständnis gehabt. Nach einigem "Hin und Her" habe er sich mit ihr darauf geeinigt, daß er Kai alle zwei Wochen jeweils samstags habe zu sich nehmen dürfen, was in aller Regel auch ohne Probleme "geklappt" habe. Er habe dann aber den Wunsch geäußert, daß Kai am Wochenende auch einmal bei ihm übernachten dürfe. Damit sei Andrea nicht einverstanden gewesen, was er nicht habe nachvollziehen können. Wegen dieser von ihm gewünschten Erweiterung des Umgangsrechts mit seinem Sohn sei es zwischen ihm und Andrea auch zu verbalen Auseinandersetzungen gekommen. Der in diese Auseinandersetzung eingeschaltete Beamte des Jugendamts des Landratsamts Enzkreis, Herr Löffler, habe versucht zu vermitteln. Eine Lösung in der Frage der Erweiterung des Umgangsrechts sei jedoch letztlich im April 1997 noch nicht erreicht worden. Dies sei somit zu dieser Zeit ein noch offener Konfliktpunkt gewesen, ein Umstand allerdings, der für ihn, den Angeklagten, niemals Anlaß für einen tätlichen Angriff auf seine Frau gewesen sei.

Den Ablauf des 28.04.1997 hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung wahrheitsgemäß geschildert. Die hierzu ergänzend in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen - seine ihn im Scheidungsverfahren vertretende Rechtsanwältin Ulrike Wetzels, sein Bekannter Guido K. und seine Freundin Claudia F. - haben die Angaben des Angeklagten jeweils glaubhaft bestätigt. Die Schwurgerichtskammer hat daher die Einlassung des Angeklagten dazu, wie er den 28.04.1997, also den Tag vor der Tat, verbracht hat, bei den insoweit unter II. getroffenen Feststellungen als zutreffend zugrundegelegt.

Auch im Ermittlungsverfahren hat sich der Angeklagte - wie die Kammer nicht verkannt hat - zum Teil durchaus kooperativ verhalten. So hat er schon bei seiner ersten Vernehmung am 29.04.1997 ohne Zögern den Standort seines Pkw in der Kettelbachstraße bekanntgegeben. Er hat sich in dieser Vernehmung mit einer Durchsuchung dieses Pkw sowie seiner Wohnung einverstanden erklärt. Auch zur Abgabe von Blut-, Urin-, Speichel- und Haarproben war er ohne weiteres freiwillig bereit. Er hat am 30.04.1997 darüber hinaus erklärt, er verlange die Entnahme einer Blutprobe, damit seine Unschuld bewiesen werden könne. Ebenso hat er bereitwillig seine ihn im Scheidungsverfahren vertretende Rechtsanwältin Wetzels von ihrer anwaltlichen Schweigepflicht entbunden, damit diese über die Trennungs- und Scheidungsfragen Auskunft geben könne. Schließlich hat der Angeklagte gegenüber den ihn im Ermittlungsverfahren vernehmenden Kriminalbeamten - wie diese glaubhaft bekundet haben - auch des öfteren angegeben, er hoffe, daß seine Frau bald vernehmungsfähig sein werde, damit sie ihn entlasten könne.

Dieses Einlassungsverhalten des Angeklagten im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung ist jedoch nicht geeignet, den Angeklagten zu entlasten. Es stellt angesichts des in der Hauptverhandlung gewonnenen Beweisergebnisses seine Täterschaft nicht in Frage.

Auch sonst haben sich keine den Angeklagten entlastenden Umstände ergeben. Ein Alibi für die Tatzeit hat der Angeklagte nicht. Der Zeuge Horst W., der Vater des Angeklagten, der gemeinsam mit dem Angeklagten das Anwesen in Gräfenhausen bewohnt, hat in der Hauptverhandlung glaubhaft bekundet, daß er in der Nacht vom 28. auf 29.04.1997 fest geschlafen habe. Ob sich sein Sohn die ganze Nacht über in seiner Wohnung im Dachgeschoß des Anwesens aufgehalten habe, oder ob dieser das Haus in der Nacht verlassen habe und wieder zurückgekehrt sei, wisse er nicht.

Der Umstand, daß sowohl der Schlüssel zur Untergeschoßeingangstür des Tatortanwesens als auch die bei der Tatdurchführung getragenen - beschädigten - Vinyleinweghandschuhe, von denen die abgerissenen, am Tatort aufgefundenen Fingerlingabschnitte stammen, bei dem Angeklagten weder in seiner Kleidung noch in seiner Wohnung noch in seinem Pkw aufgefunden wurden, entlastet den

Angeklagten ebenfalls nicht. Der Angeklagte hatte nach der Tat, insbesondere auf der Rückfahrt zu seiner Wohnung, Gelegenheit, sich des Schlüssels und der beschädigten Einweghandschuhe an einer unbekanntem Stelle zu entledigen.

Es steht im übrigen fest, daß der Angeklagte nach seinem fluchtartigen Verlassen des Tatortwesens in Birkenfeld ausreichend Zeit hatte, seine Wohnung in Gräfenhausen zu erreichen, bevor dieses Anwesen ab 2.55 Uhr von Polizeibeamten observiert wurde. Der Zeuge KOK Kühner hat – wie er in der Hauptverhandlung glaubhaft ausgesagt hat – bei Vergleichsfahrten mit einem Pkw VW Passat festgestellt, daß die kürzeste Entfernung zwischen dem Tatortanwesen und dem Wohnhaus in Gräfenhausen 3,4 km beträgt und daß diese Strecke bei normaler Fahrt mit dem Pkw in 3 Minuten und 20 Sekunden bewältigt werden kann. Die weiteste Fahrtstrecke zwischen dem Tatortanwesen und dem Wohnhaus in Gräfenhausen beträgt nach der Aussage des Zeugen KOK Kühner 5,9 km und kann mit dem Pkw bei normaler Fahrweise in 5 Minuten und 50 Sekunden zurückgelegt werden.

Da davon auszugehen ist, daß der Angeklagte das Haus in Birkenfeld gegen 2.35 Uhr verlassen, sich unverzüglich zu seinem in der Nähe abgestellten Pkw begeben hat, mit diesem sodann in Richtung Gräfenhausen losgefahren ist, den Pkw dort auf der Kuppe in der Kettelbachstraße abgestellt hat und von dort zu dem 200 m entfernt liegenden Wohnhaus gegangen ist, hatte er auf jeden Fall die Gelegenheit, seine Wohnung noch rechtzeitig vor dem Eintreffen der zur Observation eingesetzten Polizeibeamten in der Bachstraße um 2.55 Uhr zu erreichen.

Schließlich steht auch der Umstand, daß das dem Zeugen Wolfgang Z. gehörende Wohnmobil in der Tatnacht unmittelbar vor dem Tatortanwesen auf der Fahrbahn abgestellt war, der Annahme der Täterschaft des Angeklagten nicht entgegen. Zum einen ließ das Abstellen des Wohnmobils an dieser Stelle nicht den Schluß zu, daß sich der Zeuge Wolfgang Z. tatsächlich auch im Anwesen aufhielt. Der Zeuge Wolfgang Z. hat insoweit glaubhaft ausgesagt, daß er sein Wohnmobil meistens vor dem Tatortanwesen abgestellt habe, auch wenn er sich dort nicht aufgehalten habe, und, zwar deshalb, weil er das Fahrzeug dort unproblematisch, ohne ein Verkehrshindernis zu verursachen, habe parken können, was im Schönblickweg nicht ohne weiteres möglich gewesen sei. Dies habe der Angeklagte auch gewußt. Zum anderen ist es natürlich keineswegs ausgeschlossen, daß der Angeklagte angesichts des vor dem Tatortanwesen abgestellten Wohnmobils seines Schwiegervaters gleichwohl in das Haus eingedrungen ist. Die Schlußfolgerung des Verteidigers des Angeklagten, dieser hätte wegen des Risikos des Entdecktwerdens von einem Eindringen in das Tatortanwesen Abstand genommen, hätte er das vor dem Grundstück abgestellte Wohnmobil seines Schwiegervaters gesehen, ist eine rein hypothetische Annahme, aber keineswegs zwingend. Die Kammer zieht diesen Schluß jedenfalls aufgrund der bereits im einzelnen dargelegten Beweisergebnisse nicht.

Bestimmten Aussagen und Verhaltensweisen des Angeklagten im Ermittlungsverfahren, die von der Kriminalpolizei als "tatverdachtserhöhende" Indizien zu Lasten des Angeklagten gewertet worden sind, hat die Schwurgerichtskammer bei der von ihr vorgenommenen umfassenden Würdigung aller Beweisumstände keine den Angeklagten belastende Beweisbedeutung zugemessen.

Dies gilt zum einen für das "Geständnis", das der Angeklagte während des Ermittlungsverfahrens abgelegt hat.

Es steht aufgrund der Beweisaufnahme fest, daß der Angeklagte am Morgen des 13.05.1997 durch KOK Kühner in der Justizvollzugsanstalt Heimsheim abgeholt und zum Polizeipräsidium Pforzheim verbracht wurde. Auf seinen Wunsch hin wurde ihm dort ermöglicht, mit seinem damaligen Verteidiger, der von KHK Kirn benachrichtigt worden war, unter vier Augen zu sprechen. Nachdem sein damaliger Verteidiger nach dem Gespräch die Polizeidienststelle wieder verlassen hatte, erklärte der Angeklagte, "Knastologen" hätten ihm empfohlen, ein Geständnis abzulegen, damit er von den Ermittlungsbehörden dann "in Ruhe gelassen" werde, worauf dem Angeklagten nach seiner eigenen Einlassung von KHK Stöhr erklärt wurde, daß ein bloßes "Gefälligkeitsgeständnis nichts bringe". Daraufhin erklärte der Angeklagte, er werde nun angeben, wie es zu der Tat gekommen sei. Wie der Zeuge KOK Kühner in der Hauptverhandlung glaubhaft ausgesagt hat, habe der Angeklagte dann damit begonnen, zu schildern, wie er zum Tatortanwesen gekommen sei, wo er seinen Pkw abgestellt habe, wie er in das Haus gelangt sei. Da der Angeklagte sich schon bei dieser Darstellung in Widersprüche verwickelt und sich bei ergänzenden Fragen auf angeblich fehlende Erinnerung berufen

habe, habe er, der Zeuge KOK Kühner, die Befragung als sinnlos abgebrochen, bevor überhaupt das eigentliche Tatgeschehen zur Sprache gekommen sei. Der Angeklagte habe daraufhin erklärt, er habe ohnehin lediglich ein "Gefälligkeitsgeständnis" ablegen wollen, und er wünsche nicht, daß seine falschen Angaben protokolliert würden.

Soweit dem Angeklagten später bei der am 27.06.1997 durch den Zeugen KHK Conle durchgeführten weiteren Vernehmung eine angeblich vom Angeklagten gegenüber KOK Kühner am 13.05.1997 abgegebene Tatschilderung vorgehalten worden ist, beruht dieser Vorhalt durch KHK Conle nach Überzeugung des Schwurgerichts auf einem Mißverständnis auf Seiten des Zeugen KHK Conle. Denn der Zeuge KOK Kühner hat in der Hauptverhandlung absolut glaubhaft bekundet, daß der Angeklagte ihm gegenüber bei dem ansatzweise abgelegten "Geständnis" vom 13.05.1997 keine Angaben zum eigentlichen Tathergang gemacht habe, da er, KOK Kühner, die Vernehmung wegen der in der Schilderung des Angeklagten aufgetretenen Widersprüche vorher abgebrochen habe.

Die Schwurgerichtskammer hat nicht darüber zu urteilen, ob ein solches Vorgehen des Vernehmungsbeamten – insbesondere der Abbruch der Vernehmung, ohne den Angeklagten bei seiner Darstellung überhaupt erst einmal zum eigentlichen Kerngeschehen der Tat vordringen zu lassen – aus ermittlungstaktischer Sicht sinnvoll ist. Fest steht jedenfalls aufgrund der Aussage des Zeugen KOK Kühner, daß die Kriminalpolizei selbst dieses am 13.05.1997 ansatzweise vom Angeklagten abgelegte "Geständnis" nicht für zutreffend gehalten hat. Schon deshalb hat auch die Kammer diesem sogenannten "Geständnis" des Angeklagten keine belastende Beweisbedeutung beigemessen, allerdings auch keine entlastende.

Ebensowenig hat es die Kammer als belastenden Umstand gewertet, daß der Angeklagte – wie er selbst eingeräumt hat – noch am 13.05.1997 nach seinem Rücktransport in die Justizvollzugsanstalt Heimsheim in seiner Zelle eine sogenannte Geständnisnotiz verfaßt hat. Dabei hat er auf einem Zettel, der anlässlich einer bei ihm am 02.06.1997 durchgeführten Zellendurchsuchung sichergestellt und dessen Text (Band III, AS 297) in der Hauptverhandlung am 12.01.1998 verlesen worden ist, folgendes wörtlich notiert:

Geständnis 13.05.1997

Hiermit erkläre ich

das ich alles

ohne wenn und

aber im Fall

And. Wö war.

Ich kann mich an

diesen Abend nicht

mehr erkennen

erinnern

ich hoffe auf ein schnelles

Urteil.

Mildernde Umstände

Der Grund war wahrscheinlich

mein 2 Jahre alter Sohn Kai.

Alles andere regelt mein Rechtsanwalt

H.Wörz

Ferner enthält dieser Zettel als einen an den Rand geschriebenen P.S-Vermerk folgenden Satz:

"ich will nur noch meine Ruhe".

Es ist zwar auffällig, daß der Angeklagte sich in dieser schriftlichen Notiz pauschal zu der Tat bekennt, obwohl er bis zum 13.05.1997 seine Täterschaft stets mit Nachdruck bestritten hat. Gleichwohl hat die Kammer auch dies nicht als ein belastendes Indiz gewertet. Die schriftliche "Geständnis"-Notiz des Angeklagten vom 13.05.1997 ist inhaltlich pauschal und enthält keinerlei konkrete Angaben zur eigentlichen Tat. Der Angeklagte hat bei späteren Vernehmungen im Ermittlungsverfahren wie auch in der Hauptverhandlung stets angegeben, er habe bei seiner polizeilichen Vernehmung am 13.05.1997 und auch bei der Abfassung der Notiz in seiner Zelle am selben Tag, die im übrigen für seinen damaligen Verteidiger bestimmt gewesen sei, allein deshalb die Tat pauschal und zu Unrecht "gestanden", weil er endlich Ruhe vor den Ermittlungsbehörden habe haben wollen, wie er dies ja auch in dem "P. S.-Vermerk" auf dem von ihm geschriebenen Zettel zum Ausdruck gebracht habe. Ob diese Erklärung des Angeklagten der Wahrheit entspricht oder nicht, konnte die Schwurgerichtskammer letztlich nicht klären. Die Kammer hat jedenfalls dem inhaltsleeren "Geständnis" des Angeklagten eine diesen belastende Bedeutung nicht beigemessen. Auf der anderen Seite wird der Angeklagte hierdurch natürlich auch nicht entlastet.

Daß der Angeklagte sich durch eine angeblich auffällige Reaktion verdächtig gemacht hätte, als ihm am Abend des 29.04.1997 die in der am Tatort sichergestellten Tüte befindlichen Amphetamintütchen vorgelegt wurden, vermochte die Schwurgerichtskammer im Gegensatz zu den sachbearbeitenden Ermittlungsbeamten KOK Kühner und KHK Conle nicht zu erkennen.

Zum einen hat die Beweisaufnahme insoweit gerade nicht ergeben, daß der Angeklagte beim Vorzeigen dieser Amphetaminbeutelchen geäußert habe, er habe ein derartiges Tütchen schon einmal angefaßt, als ein Unbekannter es ihm im Lokal "Oberbayern" in Karlsruhe Monate zuvor vergeblich zum Kauf angeboten habe. Der Angeklagte hat vielmehr lediglich angegeben, ein solches Tütchen gesehen zu haben, als es ihm in dem genannten Lokal angeboten worden sei. Im übrigen vermochte die Kammer die von den ermittlungsführenden Kriminalbeamten gezogene Schlußfolgerung, der Angeklagte habe sich in "Erklärungsnot" befunden, weil er nicht habe ausschließen können, daß sich seine Fingerabdrücke auf den sichergestellten Amphetamintütchen befänden, nicht nachzuvollziehen. Aus den Reaktion des Angeklagten auf den Vorhalt der sichergestellten Amphetamintütchen aus der am Tatort aufgefundenen Plastiktüte und aus seiner hierzu abgegebenen Erklärung läßt sich nach Auffassung des Schwurgerichts weder Belastendes noch Entlastendes ableiten.

Schließlich bewertet die Kammer – anders als die sachbearbeitenden Kriminalbeamten KOK Kühner und KHK Conle – auch das Aussageverhalten des Angeklagten bei seiner polizeilichen Vernehmung am 06.05.1997 nicht als belastendes Indiz.

Die Zeugen KOK Kühner und KHK Conle haben insoweit ausgesagt, daß der Angeklagte bei dieser Vernehmung wörtlich geäußert habe:

"Ich frage mich sowieso schon die ganze Zeit, wie es sein kann, daß der Kai sich ruhig verhalten haben soll, wenn Wolfgang durch das Geschrei in der Einliegerwohnung aufgewacht sein soll".

Diese Aussage des Angeklagten – so die Zeugen KOK Kühner und KHK Conle weiter – sei ihnen deshalb besonders bemerkenswert erschienen, weil bei den Vernehmungen des Angeklagten bis zu diesem Zeitpunkt von einem "Geschrei" in der Tatortwohnung noch nie die Rede gewesen sei, weshalb der Angeklagte hier einen Punkt angesprochen habe, der nur dem Täter hätte bekannt sein können.

Diese Schlußfolgerung hat die Schwurgerichtskammer nicht überzeugt. Zum einen hat der Angeklagte zu Recht darauf hingewiesen, daß im Haftbefehl des Amtsgerichts Pforzheim vom 30.04.1997, den er natürlich gelesen habe, die Rede davon ist, daß Wolfgang Z. durch die durch den Kampf verursachten Geräusche aufgewacht sei. Vor allem aber hat der Zeuge KOK Kühner – wie er auf entsprechenden Vorhalt in der Hauptverhandlung glaubhaft eingeräumt hat – den Angeklagten bereits bei der von ihm durchgeführten Vernehmung am 30.04.1997, um dem Angeklagten quasi eine "Geständnisbrücke" zu bauen, mehrfach eindringlich gefragt, ob es nicht sein könne, daß in der Tatnacht im Anwesen zwischen ihm und Andrea Z. eine erregte verbale Auseinandersetzung stattgefunden habe, die dann eskaliert sei und ihn, den Angeklagten, zu dem Angriff auf Andrea Z. veranlaßt habe. Da der Zeuge KOK Kühner dem Angeklagten die Möglichkeit einer lautstark geführten verbalen Auseinandersetzung bei der Vernehmung am 30.04.1997 bereits mehrfach vorgehalten hatte, ist der Schluß, der Angeklagte

habe, als er bei seiner Vernehmung am 06.05.1997 das "Geschrei" erwähnt habe, Täterwissen preisgegeben, nicht gerechtfertigt. Die Kammer hat diesen Schluß jedenfalls nicht gezogen.

Daß der Angeklagte, als er im Schlafzimmer des Tatortanwesens den Wollschal um den Hals von Andrea Z. schlang und zusammenzog, mit Tötungsabsicht handelte, ergibt sich nach Überzeugung des Schwurgerichts mit Sicherheit aus dem festgestellten objektiven Tatgeschehen. Die Vorgehensweise des Angeklagten – das feste, kraftvolle mindestens 3 Minuten andauernde Zusammenschnüren des um den Hals des Opfers gelegten Wollschals bis zu dessen Bewußtlosigkeit – läßt nur den Schluß zu, daß es dem Angeklagten darauf ankam, Andrea Z. zu töten. Ein anderes Handlungsziel schließt die Schwurgerichtskammer aus.

Zugunsten des Angeklagten ist die Kammer aber davon ausgegangen, daß der Angeklagte, als er in der Tatnacht in das Anwesen eindrang, noch nicht vorhatte, seine Ehefrau zu töten, sondern daß er den Tötungsvorsatz erst gefaßt hat, nachdem Andrea Z. in ihrem Bett aufgewacht war, den Angeklagten erkannt hatte und es zwischen ihr und dem Angeklagten zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen war. Dafür spricht zum einen der Umstand, daß der Zeuge Rudolf K. die von dem Angeklagten und von Andrea Z. gesprochenen Sätze bereits gegen 2.16 Uhr gehört hat, während der Zeuge Wolfgang Z. die "Poltergeräusche" aus der Erdgeschoßwohnung, die nicht ausschließbar durch ein andauerndes Kampfgeschehen verursacht worden sind, erst um 2.34 Uhr wahrgenommen hat. Dies bedeutet – unter Zugrundelegung einer 3-5-minütigen Dauer des Drosselungsangriffs –, daß eine Zeitspanne von 13 bis 15 Minuten verbleibt, innerhalb derer die verbale Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und Andrea Z. angedauert haben kann. Der Angeklagte kann daher den Tötungsentschluß möglicherweise erst am Ende dieses verbalen Streits – also in der Zeit zwischen 2.29 Uhr und 2.31 Uhr – gefaßt haben. Im übrigen spricht auch die Tatsache, daß der Angeklagte einen im Tatortanwesen vorgefundenen Wollschal und nicht etwa ein von ihm mitgebrachtes Tatmittel als Strangulationswerkzeug verwendet hat, dafür, daß er nicht von vornherein die Tötung seiner Ehefrau beabsichtigt, sondern sich erst im Schlafzimmer des Anwesens hierzu entschlossen hat.

Die Beweisaufnahme hat eindeutig ergeben, daß der Angeklagte zum Zeitpunkt der Beendigung des Drosselungsangriffs vom Eintreten des Erstickungstodes bei Andrea Z. ausging. Andrea Z. war im Verlauf des mindestens 3 Minuten andauernden Drosselungsangriffs bewußtlos geworden und lag reglos auf dem Fußboden. Daß der Angeklagte angesichts dieser von ihm erkannten Situation um die sehr naheliegende Möglichkeit gewußt hat, seine Ehefrau werde ersticken, ist nicht zweifelhaft. Jede andere Beurteilung durch den Angeklagten schließt die Schwurgerichtskammer aus.

Es konnte in der Hauptverhandlung letztlich nicht sicher festgestellt werden, mit welcher Zielsetzung der Angeklagte in der Tatnacht in das Anwesen eingedrungen ist und welches Motiv den Angeklagten dann zu seinem Tötungsangriff auf Andrea Z. bewogen hat.

Daß der Angeklagte nicht quasi "in guter Absicht" – etwa um mit Andrea Z. ein Gespräch zu führen – in das Haus gekommen ist, liegt auf der Hand. Denn er ist mitten in der Nacht unter Verwendung eines in seinem Besitz befindlichen Schlüssels heimlich in das Anwesen eingedrungen. Was das Ziel dieses heimlichen Eindringens war, was der Angeklagte also vorhatte, konnte nicht aufgeklärt werden. Die Annahme, der Angeklagte habe das von ihm in der Plastiktüte mitgeführte Amphetamin seiner Ehefrau "unterschieben" wollen, um dann nach einer von ihm "inszenierten" Aufdeckung eines Betäubungsmittelbesitzes seiner Frau eine für ihn günstige Grundlage im Rahmen der im Scheidungsverfahren anstehenden Sorgerechts- und Umgangsrechtsentscheidung in Bezug auf seinen Sohn zu schaffen, erscheint zwar nicht fernliegend; eine solche Annahme reicht jedoch über den Bereich einer begründeten Vermutung nicht hinaus.

Ebenso offengeblieben ist letztlich die Frage, welcher konkrete Beweggrund den Angeklagten veranlaßt hat, seine Frau in Tötungsabsicht anzugreifen. Die zur Tatzeit zwischen den Eheleuten Wörz noch ungeklärt gewesene Streitfrage eines vom Angeklagten gewünschten erweiterten Umgangsrechts hinsichtlich seines Sohnes Kai, das Andrea Z. bis dato abgelehnt hatte, wäre zwar als mögliches Motiv denkbar. Objektive Beweisumstände, die belegt hätten, daß der Angeklagte wegen der von seiner Frau hinsichtlich der Erweiterung des Umgangsrechts eingenommenen ablehnenden Haltung etwa

Haßgefühle auf Andrea Z. gehabt habe, sind jedoch in der Beweisaufnahme nicht zutage getreten. Sämtliche hierzu in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen aus dem persönlichen Umfeld des Angeklagten haben zwar bestätigt, daß der Angeklagte seinen kleinen Sohn innig geliebt habe. Sie haben allerdings ebenso glaubhaft bekundet, daß der Angeklagte – soweit sie mit ihm darüber geredet hätten – bei Gesprächen über das anhängige Scheidungsverfahren, insbesondere über die streitige Frage der Sorgerechts- und Umgangsrechtsregelung – keinerlei auffällige Emotionen gezeigt habe. So hat auch die Zeugin Ulrike Wetzel, die den Angeklagten als Rechtsanwältin in dem anhängigen Scheidungsverfahren vertrat und bei der der Angeklagte noch am 28.04.1997 um 17.00 Uhr einen Besprechungstermin wahrgenommen hatte, in der Hauptverhandlung glaubhaft bekundet, daß mit dem Angeklagten bei diesem Gespräch in ihrer Kanzlei die Frage erörtert worden sei, wie das von ihm gewünschte erweiterte Umgangsrecht gerichtlich durchgesetzt werden könne. Diese Frage sei in völlig ruhiger und sachlicher Atmosphäre besprochen worden. Der Angeklagte habe sich mit ihrem Vorschlag, die Erweiterung des Umgangsrechts im familiengerichtlichen Hauptverfahren anzustreben, einverstanden erklärt. Daß er über die Weigerung seiner Frau, den Sohn Kai gelegentlich auch einmal bei ihm übernachten zu lassen, in besonderem Maße verärgert oder gar verbittert gewesen sei, habe sie, die Zeugin, nicht feststellen können.

Auch der Zeuge Guido K., der mit dem Angeklagten am 28.04.1997 zwischen ca. 17.45 Uhr und 19.30 Uhr zusammen war, hat in der Hauptverhandlung glaubhaft ausgesagt, daß er, der Zeuge, der damals selbst "in Scheidung" gelebt habe, an diesem Abend mit dem Angeklagten beiläufig über sein Scheidungsverfahren und die Umgangsrechtsregelung gesprochen habe. Der Angeklagte habe dabei auf ihn einen völlig ruhigen und sachlichen Eindruck gemacht und keineswegs in irgendeiner Weise etwa emotional "aufgewühlt" gewirkt.

Die Kammer vermochte nach alledem in dem zur Tatzeit bestehenden, noch offenen Konfliktpunkt zwischen den Eheleuten Wörz hinsichtlich der Regelung des Umgangsrechts des Angeklagten für seinen Sohn Kai ein Motiv für den Tötungsangriff nicht zu erkennen.

Erwogen hat die Kammer schließlich auch die Frage, ob der Angeklagte etwa aus Eifersucht, Haß oder Verbitterung über die von seiner Frau vollzogene Trennung zu der Tat veranlaßt worden ist. Aber auch für die Annahme eines solchen Motivs oder Motivbündels haben sich in der Hauptverhandlung keine tragfähigen Anhaltspunkte ergeben. Der Umstand, daß die Trennung der Eheleute schon über ein Jahr zurücklag und der Angeklagte nach der glaubhaften Aussage der Zeugin Claudia F. mit ihr seit Sommer 1996 eine Liebesbeziehung hatte, sprach eher gegen einen derartigen Beweggrund.

Die Frage nach dem Grund für den Tötungsangriff des Angeklagten auf seine Ehefrau konnte nach alledem nicht geklärt werden.

Außer Frage stand für das Schwurgericht die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zur Tatzeit. Bei Begehung der Tat waren weder die Einsichtsfähigkeit noch das Hemmungsvermögen des Angeklagten in erheblichem Umfang beeinträchtigt.

Der Sachverständige Dr. Splitthoff, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Chefarzt der Abteilung Forensische Psychiatrie des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden (Wiesloch), der den Angeklagten am 09.01.1998 in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe ausführlich psychiatrisch exploriert hat, hat in der Hauptverhandlung überzeugend dargelegt, daß der Angeklagte keinerlei psychische Erkrankung aufweise. Für eine endogene oder exogene Psychose gebe es keine Anzeichen. Schwachsinn sei bei dem Angeklagten, dessen Intelligenz im Durchschnitt liege, mit Sicherheit auszuschließen. Der Angeklagte verfüge über die Fähigkeit zu differenzierten zwischenmenschlichen Beziehungen und weise eine kontrollierte, beherrschte und emotional eher zurückhaltende Persönlichkeitsstruktur auf. Eine schwere neurotische Fehlhaltung oder eine andere Persönlichkeitsstörung seien auch nicht ansatzweise feststellbar gewesen. Schließlich hätten sich weder während der ausführlichen Exploration des – die Tat allerdings bestreitenden – Angeklagten noch im Verlauf der Hauptverhandlung – die Täterschaft des Angeklagten unterstellt – irgendwelche konkreten Anhaltspunkte für eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung zum Tatzeitpunkt ergeben. Insgesamt sei eine erhebliche Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit des Angeklagten bei Begehung der Tat aus psychiatrischer Sicht auszuschließen.

Ausgehend von diesen überzeugenden gutachterlichen Darlegungen des psychiatrischen Sachverständigen Dr. Splitthoff steht für die Schwurgerichtskammer die uneingeschränkte strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zur Tatzeit fest. Für das Vorliegen einer das Hemmungsvermögen des Angeklagten erheblich beeinträchtigenden tiefgreifenden Bewußtseinsstörung existieren keine zureichenden Anhaltspunkte. Die dem Tatgeschehen vorausgegangenen Äußerungen des Angeklagten gegenüber dem Opfer sprechen zwar für eine gewisse affektive Erregung des Angeklagten, rechtfertigen jedoch nicht die Annahme eines hochgradigen Affekts. Vielmehr spricht das auf Verdeckung der Tat gerichtete Nachtatverhalten des Angeklagten – das Versperren des Zugangs für den Zeugen Wolfgang Z. zur Erdgeschoßwohnung, als dieser für den Angeklagten überraschend erschien, das Sich-Entledigen des Eingangsschlüssels zur Einliegerwohnung und der bei der Tat getragenen Einweghandschuhe, das unauffällige Verharren in seiner Wohnung bis zur Festnahme am Morgen des 29.04.1997 – nach Überzeugung der Schwurgerichtskammer gegen einen schuld mindernden Affekt im Sinne des § 21 StGB.

Die Feststellungen zu den gravierenden gesundheitlichen Schäden, die Andrea Z. erlitten hat, beruhen auf den überzeugenden Gutachten der in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen Dr. med. Kary, der Andrea Z. in der Zeit vom 30.04.1997 bis 10.06.1997 im Städtischen Klinikum Pforzheim behandelt hat, und Dr. med. Edeltraud Herb, die als Fachärztin für Neurologie und Oberärztin im Rehabilitationszentrum Karlsbad-Langensteinbach Andrea Z. seit 11.09.1997 als behandelnde Ärztin betreut. Insbesondere aufgrund der gutachterlichen Darlegungen der Sachverständigen Dr. Herb steht fest, daß die medizinische Prognose für Andrea Wörz nicht günstig ist. Andrea Z. wird ihr Leben lang ein "Pflegefall" bleiben. Ob je eine wirklich gravierende Verbesserung ihres Zustands eintreten wird, ist völlig unabsehbar, allerdings wenig wahrscheinlich.

Darüber hinaus hat sich die Kammer durch die Inaugenscheinnahme von Videoaufzeichnungen selbst ein Bild vom Gesundheitszustand des Opfers gemacht. Diese Videoaufzeichnungen zeigen Andrea Z. am 09.06.1997 während ihres stationären Aufenthalts im Städtischen Klinikum Pforzheim und am 07.08. und am 14.08.1997 während ihrer Unterbringung im Neurologischen Fach- und Rehabilitationskrankenhaus Allensbach (Klinik Schmieder). Aus den Video- und Tonaufzeichnungen ergab sich die Tragik des damaligen Gesundheitszustands von Andrea Z., ihre Unfähigkeit zu sprachlicher Artikulation, zu selbständigem Sitzen, Stehen oder gar Gehen wie überhaupt zu jedweder feinmotorischen Bewegung und ihre auf das äußerste eingeschränkte Reaktionsmöglichkeit auf eine Ansprache durch ihre sie betreuenden engsten Familienangehörigen.

IV.

Die rechtliche Würdigung des unter II. festgestellten Sachverhalts ergibt, daß der Angeklagte *nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar dazu angesetzt hat, einen Menschen zu töten ohne Mörder zu sein.*

Der Angeklagte hat sich damit eines Verbrechens des versuchten Totschlags, strafbar gemäß §§ 212 Abs. 1, 22 StGB, schuldig gemacht.

Ein strafbefreiender Rücktritt vom beendeten Totschlagsversuch scheidet – unabhängig vom Umstand der fehlenden Freiwilligkeit – schon deshalb aus, weil der Angeklagte sich in keiner Weise darum bemüht hat, den Eintritt des Erfolgs zu verhindern.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung kam die Annahme eines minder schweren Falles des versuchten Totschlags gemäß § 213 StGB nicht in Betracht.

Der Angeklagte ist nicht ohne eigene Schuld durch eine ihm zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von Andrea Z. zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden. Für die Annahme einer Provokation des Angeklagten durch das Opfer haben sich in der Hauptverhandlung nicht die geringsten Anhaltspunkte ergeben. Selbst wenn Andrea Z., was nicht

fernliegt, ungehalten auf das überraschende nächtliche Eindringen des Angeklagten in ihr Schlafzimmer reagiert und ihrer Verärgerung darüber auch verbal Ausdruck verliehen haben sollte, so ist zu berücksichtigen, daß der Angeklagte eine solche Reaktion durch sein Verhalten selbst verschuldet hätte. Denn er ist es gewesen, der mitten in der Nacht heimlich in die Wohnung von Andrea Z. eingedrungen ist und sie in ihrem Schlafzimmer überrascht hat. Im übrigen ergibt sich aus den von dem Zeugen Rudolf K. wahrgenommenen Fragmenten der Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und Andrea Z., daß es der Angeklagte und nicht Andrea Z. war, von dem die Aggression ausgegangen ist.

Ein "sonst minder schwerer" Fall des (versuchten) Totschlags im Sinne des § 213 StGB lag ebenfalls nicht vor. Bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Gesamtbewertung hat das Schwurgericht zwar gesehen, daß schon der Umstand, daß die Tat nicht über das Versuchsstadium hinausgelangt ist, einen minder schweren Fall im Sinne des § 213 StGB begründen kann. Es wurde zugunsten des Angeklagten auch berücksichtigt, daß er bislang nicht vorbestraft ist und als Erstverübter im Strafvollzug eine hohe Strafempfindlichkeit aufweist. Das Schwurgericht hat ferner gesehen, daß es sich bei dem Tötungsangriff des Angeklagten nicht um eine vorgeplante Tat gehandelt hat, sondern daß der Angeklagte den eigentlichen Entschluß zur Tötung seiner Frau erst gefaßt hat, nachdem es zwischen ihm und Andrea Z. in ihrem Schlafzimmer zu einem Streit gekommen war.

Diese für den Angeklagten sprechenden Umstände rechtfertigen jedoch nicht die Annahme eines minder schweren Falles des (versuchten) Totschlags. Der Angeklagte ist mitten in der Nacht heimlich in das von seiner Ehefrau bewohnte Haus eingedrungen und hat sie im Schlaf überrascht. Nach kurzer verbaler Auseinandersetzung hat er sie in Anwesenheit des gemeinsamen kleinen Sohnes angegriffen und sie dann über einen "Zeitraum von mindestens 3 Minuten hinweg mit großer Kraft bis zur Bewußtlosigkeit gewürgt, ein Verhalten, welches eine sehr hohe kriminelle Energie offenbart. Daß Andrea Z. bei dem Drosselungsangriff des Angeklagten nicht zu Tode kam, ist allein dem zufälligen Dazwischentreten von Wolfgang Z. zu verdanken, dem es gelungen ist, seine Tochter noch rechtzeitig von dem Strangulationswerkzeug zu befreien und ärztliche Hilfe herbeizurufen. Aber auch die schrecklichen Folgen der Tat sprachen gegen die Annahme eines minder schweren Falles im Sinne von § 213 StGB. Andrea Z. ist gesundheitlich auf das schwerste beeinträchtigt. Sie kann weder sprechen noch gehen, ja sie ist nicht einmal mehr zu irgendwelchen feinmotorischen Bewegungen in der Lage. Ob hier in Zukunft Verbesserungen eintreten werden, ist völlig ungewiß und wenig wahrscheinlich. Jedenfalls wird Andrea Z. ein Leben lang ein "Pflegefall" bleiben.

Bei umfassender Gesamtbewertung all dieser Umstände auch unter Berücksichtigung der subjektiven Momente und der Persönlichkeit des Angeklagten vermochte das Schwurgericht in keiner Weise zu erkennen, daß das Unrecht des versuchten Tötungsverbrechens oder die Schuld des Angeklagten so erheblich vom Normalfall des (versuchten) Totschlags nach unten abweicht, daß die Anwendung des Strafrahmens des § 213 StGB geboten gewesen wäre.

Nach alledem war von dem in § 212 Abs. 1 StGB vorgegebenen Strafrahmen von 5 Jahren bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe auszugehen.

Von der in § 23 Abs. 2 StGB vorgesehenen Milderungsmöglichkeit hat das Schwurgericht keinen Gebrauch gemacht. Die Gesamtschau aller Tatumstände rechtfertigt im vorliegenden Fall die Milderung im Sinne des § 49 Abs. 1 StGB, d.h. die Wahl eines niedrigeren Strafrahmens, nicht. Trotz der bereits aufgezeigten für den Angeklagten sprechenden Umstände stand einer Versuchsmilderung entgegen, daß es nur dem Eingreifen Wolfgang Z. zu verdanken ist, daß die Tat nicht vollendet worden ist. Ohne dessen Erste-Hilfe-Leistung und das von ihm veranlaßte rasche Eingreifen des Notarztes wäre Andrea Z. gestorben. Gegen die Milderungsmöglichkeit sprach weiterhin, daß bei Andrea Z. schwerstwiegende gesundheitliche Dauerschäden verursacht worden sind, die sie in ihrer Lebensgestaltung für immer gravierend einschränken werden. Diese vom Angeklagten verschuldeten Auswirkungen der Tat ließen nach Auffassung der Schwurgerichtskammer die Anwendung der in § 23 Abs. 2 (i.V.m. § 49 Abs. 1) StGB vorgesehenen Milderungsmöglichkeit nicht gerechtfertigt erscheinen.

Innerhalb des somit zur Verfügung stehenden Strafrahmens des § 212 Abs. 1 StGB -Freiheitsstrafe von 5 Jahren bis zu 15 Jahren - ließ sich das Schwurgericht bei der Bemessung der festzusetzenden Strafe im wesentlichen von folgenden Erwägungen leiten:

Strafmildernd fiel ins Gewicht, daß der Angeklagte nicht vorbestraft ist und bislang ein sozial völlig angepaßtes Leben geführt hat. Er befindet sich erstmals in Haft und ist in hohem Maße strafempfindlich. Für den Angeklagten sprach ferner, daß er den Drosselungsangriff auf seine Ehefrau ohne Vorplanung aufgrund eines erst im Schlafzimmer von Andrea Z. gefaßten Tatentschlusses beging. Die Kammer hat dem Angeklagten dabei auch zugutegehalten, daß er sich zur Tötung seiner Ehefrau möglicherweise aufgrund einer gewissen affektiven Erregung entschlossen hat, die sich im Zuge der verbalen Auseinandersetzung mit seiner Frau aufgebaut hat.

Strafschärfend fand demgegenüber die hohe kriminelle Energie Berücksichtigung, mit der der Angeklagte gehandelt hat. Er hat seine Frau in Anwesenheit des gemeinsamen Sohnes brutal mindestens 3 Minuten lang mit dem Wollschall gedrosselt, bis sie zusammenbrach und das Bewußtsein verlor. Straferschwerend mußten sich schließlich die äußerst schwerwiegenden, vom Angeklagten verschuldeten gesundheitlichen Folgen der Tat für Andrea Z. auswirken. Durch die Tat des Angeklagten ist Andrea Z. zu einem lebenslangen "Pflegefall" geworden.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erachtete das Schwurgericht die Verhängung

der Freiheitsstrafe von 11 Jahren

für erforderlich, aber auch für ausreichend, um die Schuld des Angeklagten angemessen zu sühnen.

Richter Hofer, Landgericht Karlsruhe